

Dominique Jakob

Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda

Zugleich ein Beitrag des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich zum Vernehmlassungsverfahren der parlamentarischen Initiative Luginbühl (14.470)

Am 28. November 2019 hat die Rechtskommission des Ständerats den «Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz» präsentiert und ein Vernehmlassungsverfahren mit Frist bis zum 13. März 2020 durchgeführt. Dieser (als Vernehmlassungsbeitrag eingereichte) Beitrag diskutiert die im Vorentwurf enthaltenen Vorschläge. Er geht jedoch einen Schritt weiter: Er untersucht, welcher Reformbedarf im Stiftungsrecht insgesamt besteht und legt einen Gesetzesentwurf vor, mit welchem die wichtigsten Baustellen des Schweizer Stiftungsrechts geschlossen würden und das Stiftungsrecht nachhaltig auf wettbewerbsfähige Beine gestellt werden könnte.

Beitragsart: Wissenschaftliche Beiträge

Rechtsgebiete: Gesellschaftsrecht, Personenrecht, Privatrecht

Zitiervorschlag: Dominique Jakob, Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda, in: Jusletter 20. April 2020

Inhaltsübersicht

- I. Ausgangslage und Hintergrund
- II. Grundsätze
 - 1. Methodische Grundsätze
 - 2. Inhaltliche Grundsätze
 - 3. Rechtsvergleichung
- III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht
 - 1. Allgemeiner Teil der juristischen Personen
 - a. Entstehung der Stiftung
 - b. Stiftungs- oder Gemeinnützigkeitsregister?
 - c. Haftung der Stiftungsorgane
 - 2. Recht der klassischen Stiftungen
 - a. Errichtung der Stiftung
 - b. Stifterfreiheit
 - c. Revision, Rechnungslegung und weitere Organisationsvorgaben
 - d. Stiftungsaufsicht
 - aa. Aufsichtsgrundlagen
 - bb. Stiftungsaufsichtsbeschwerde
 - cc. Vermögensverwaltung
 - e. Statutenänderungen
 - aa. Organisationsänderungen (Art. 85 ZGB)
 - bb. Zweckänderungen, Zweckerweiterungen und Zweckreduktionen (Art. 86 ZGB)
 - cc. Stifterrecht auf Statutenänderung (Art. 86a ZGB)
 - dd. Unwesentliche Änderungen (Art. 86b ZGB)
 - ee. Alternative: Einheitliche Interessenabwägung
 - ff. Änderungsverfügung
 - 3. Stiftungs Sonderformen
 - a. Familienstiftungen (Art. 87 ZGB)
 - b. Religiöse Stiftungen (Art. 87a ZGB)
 - c. Gemischte Stiftungen (Art. 87b ZGB)
 - d. Registrierungspflicht und Übergangsrecht
- IV. Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht
- V. Resümee

I. Ausgangslage und Hintergrund

[1] Die letzte grosse Reform des Stiftungsrechts stammt aus dem Jahre 2004 und ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.¹ Im Anschluss wurde das Stiftungsrecht durch verschiedene Gesetze, die eigentlich andere Rechtspersonen zum Gegenstand hatten, weiter verändert – gleichsam als Kollateralschaden, ohne dass eigentliche stiftungsrechtliche Diskussionen geführt worden wären, was man den Vorschriften häufig auch ansieht.² Einen neuerlichen Versuch, direkt das Stiftungsrecht zu adressieren, unternahm die Motion Luginbühl zur «Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandortes Schweiz» vom 20. März 2009, welche auf Antrag des Bundesrats³ am

¹ Revision des Stiftungsrechts (00.461), AS 2005 4545; hierzu DOMINIQUE JAKOB, Das neue Stiftungsrecht der Schweiz, RIW 2005, S. 669–678, S. 671 ff.

² Siehe zum Überblick über die verschiedenen Reformen DOMINIQUE JAKOB, in: Andrea Büchler/Dominique Jakob (Hrsg.), Kurzkomentar Zivilgesetzbuch, 2. Aufl., Basel 2018, Vor Art. 80–89a N 4 f. (zit. KUKO ZGB-BEARBEITER:IN).

³ BBl 2013 2213 ff.

11. September 2014 relativ lapidar abgeschrieben wurde.⁴ Der Initiator liess sich hiervon jedoch nicht entmutigen und reichte am 9. Dezember 2014 die Parlamentarische Initiative (nachfolgend: Pa.Iv.) Luginbühl «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung» (14.470) ein. Vorbereitet wurde diese durch eine Expertengruppe⁵, welche im Jahre 2013 verschiedene Vorschläge zur Verbesserung des Stiftungsstandorts ausgearbeitet hatte, von denen acht Punkte schliesslich in die Initiative eingingen. Nach einigem Hin und Her wurde die Initiative schliesslich – durchaus überraschend – von den Räten angenommen⁶ und die Rechtskommission des Ständerats (nachfolgend: RK-SR) beauftragt, einen Reformentwurf zu erarbeiten. Nach einem Expertenhearing vom 17. Mai 2019 präsentierte die RK-SR am 28. November 2019 schliesslich den «Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz» und eröffnete ein Vernehmlassungsverfahren mit Frist bis zum 13. März 2020.

II. Grundsätze

1. Methodische Grundsätze

[2] Ein solcher Reformprozess wird naturgemäss geprägt von verschiedenen Stakeholdern, die sich hinsichtlich der Perspektive und der vertretenen Interessen nicht zwingend gleichen. Vor diesem Hintergrund sieht es der Verfasser, als Professor für Stiftungsrecht mit 20 Jahren Erfahrung in Wissenschaft und Praxis, als seine Aufgabe, ja geradezu seine Pflicht an, sich von allen politischen und verbandspolitischen Interessen zu lösen und ausschliesslich seine persönliche fachliche Meinung vorzulegen.

[3] Ein rein fachlicher Blick ist auch deswegen nötig, weil politische Reformprozesse, nicht nur, aber auch in der Schweiz, äusserst selektiv sind. Schon bei der Ausarbeitung der Vorschläge in der Expertengruppe sind verschiedene Anliegen mangels Einigung naturgemäss aussen vor geblieben. Schliesslich hat der Initiator hieraus nochmals diejenigen Vorschläge ausgewählt, die aus seiner Sicht politisch passend und durchsetzbar erschienen. Es handelte sich bei der Initiative also nur, aber immerhin, um eine Auswahl an «Rosinen», aber keinen ganzheitlichen, in sich geschlossenen Reformentwurf. Daher ist zumindest zu prüfen, ob es wichtige Punkte gibt, die zusätzlich oder anstelle derjenigen der (nun ja schon sechs Jahre alten) Initiative angegangen werden müssen. Denn wenn tatsächlich eine Reform des Stiftungsrechts in Angriff genommen wird, wird diese auf Jahre der letzte gezielte Eingriff in dieses Rechtsgebiet bleiben. Aus diesem Grund sollte ein in sich möglichst stimmiger Ansatz gesucht werden, der die stiftungsrechtlichen Kriterien in den Vordergrund stellt, die wichtigsten Baustellen für die nächsten Jahre auch wirklich behebt und das Schweizer Stiftungsrecht auf eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Grundlage im internationalen Umfeld stellt.

[4] Gleichzeitig sollte ein Reformentwurf minimalinvasiv bleiben, um die hergebrachten Grundsätze des Schweizer Stiftungsrechts und die bewährte Praxis und Rechtsprechung zu wahren.

⁴ Ausführlich hierzu DOMINIQUE JAKOB, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, Gutachten zum Schweizerischen Juristentag 2013, ZSR 2013 II, S. 185–340, S. 205 ff. (zit. ZSR 2013 II).

⁵ Mitglieder der Expertengruppe waren Dr. CHRISTOPH , Prof. Dr. DOMINIQUE JAKOB, Prof. Tit. Dr. HANS LICHTSTEINER und Prof. Dr. GEORG VON SCHNURBEIN, siehe <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-rk-s-14-470-d.pdf> (zuletzt besucht am 12. Februar 2020).

⁶ Siehe <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20140470> (zuletzt besucht am 10. Februar 2020).

Wo es nötig ist, sollte aber eingegriffen werden, und es sollten Zöpfe, die Praxis und Rechtsprechung seit Jahrzehnten Schwierigkeiten bereiten, auch abgeschnitten werden können. Zudem sollten keinesfalls alle stiftungsrechtlichen Phänomene durchgeregelt werden, sondern es sollte der wichtige und bewährte Grundsatz des Schweizer Stiftungsrechts im Vordergrund bleiben: Erlaubt ist, was nicht verboten ist. Nachdem dieser Grundsatz in der Rechtsprechung und in der Praxis der Aufsichtsbehörden allerdings zunehmend in Gefahr (bzw. in Vergessenheit) zu geraten scheint, macht es möglicherweise Sinn, ihn an geeigneter Stelle klarzustellen.

2. Inhaltliche Grundsätze

[5] Der inhaltliche Ansatz für eine zeitgemässe Reform des Stiftungsrechts wurde vom Verfasser bereits sehr ausführlich anlässlich des Schweizer Juristentags 2013 entwickelt und lässt sich mit dem Schlagsatz «Freiheit durch Governance» beschreiben.⁷ Es wurden damals «Leitwertungen» herausgearbeitet, die ein Stiftungsrecht der Zukunft prägen (etwa Freiheitlichkeit, Governance, Compliance). Die entscheidende Erkenntnis war, dass sich diese Leitwertungen nicht gegenseitig ausschliessen, sondern möglichst alle zur bestmöglichen Geltung gebracht werden können und müssen. Heute, sieben Jahre später, gilt dies mehr denn je. So sind im Hinblick auf Governance und Compliance keine Abstriche mehr möglich. Gleichzeitig ist die Stiftung (auch in ihren unterschiedlichen Ausprägungen) aber nicht gleichzusetzen mit anderen juristischen Personen oder Gesellschaftsformen und so müssen ihre typischen Eigenarten vor zu pauschalen Regulierungsbestrebungen bewahrt werden. Das Schweizer Stiftungsrecht hat sich immer durch eine gewisse Liberalität und Weitmaschigkeit ausgezeichnet. Stifterfreiheit und Stiftungsfreiheit sind weiterhin zu schützen, ohne freilich die Anforderungen an eine sinnvolle Governance herabzusetzen.⁸ Dies sind die zentralen Merkmale für den Erfolg unseres Stiftungsrechts.

3. Rechtsvergleichung

[6] Last but not least sollte auch nicht ignoriert werden, dass es derzeit besonders markant ins Auge springendes rechtsvergleichendes Anschauungsmaterial gibt. Im Fürstentum Liechtenstein ist 2019 das Jubiläum «10 Jahre neues Liechtensteinisches Stiftungsrecht» begangen worden, welches die Möglichkeit bietet, die Ansätze des damals (unter Mitwirkung des Verfassers) total revidierten Stiftungsrechts⁹ nach einer gewissen Bewährungsprobe zu evaluieren. Zudem ist seit einigen Jahren eine Reform des deutschen Stiftungsrechts im Gange. Diesbezüglich liegt ein Diskussionsentwurf der «Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht» vor,¹⁰ an welchem sich jedoch die Geister scheiden.¹¹ Im Jahre 2018 hat sich der 72. Deutsche Juristentag erstmals seit 1962

⁷ JAKOB, ZSR 2013 II, S. 340; vgl. dazu den gleichnamigen Beitrag von DOMINIQUE JAKOB, Freiheit durch Governance – Die Zukunft des Stiftungsrechts aus rechtsvergleichender Perspektive, in: Christian Bumke/Anne Röthel (Hrsg.), Autonomie im Recht, Tübingen 2017, S. 225–245, S. 225 ff. (zit. Freiheit durch Governance).

⁸ Siehe hierzu, auch zu den sog. «Stiftungsindizes» JAKOB, ZSR 2013 II, S. 250 ff. und S. 262 ff.

⁹ Siehe DOMINIQUE JAKOB, Die liechtensteinische Stiftung, Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, Schaan 2009 (zit. Die liechtensteinische Stiftung).

¹⁰ Siehe https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2018-06-08_06/anlage-zu-top-46.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt besucht am 10. Februar 2020).

¹¹ Vgl. dazu DOMINIQUE JAKOB/LUKAS BRUGGER/MICHELLE KALT/ISABELA KEUSCHNIGG/ALEXANDRA ULMANN, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2018, njus.ch, Bern 2019, S. 37 f. (zit. Entwicklungen 2018); <https://www.>

wieder mit dem Stiftungsrecht befasst und (auch unter Mitwirkung des Verfassers als Referent) wichtige Diskussionen geführt.¹² Vor dem Hintergrund dieser Diskussionen und um die Reform in die richtige Richtung zu leiten, hat sich Ende 2019 eine Gruppe der führenden Stiftungsrechtler in Deutschland zusammengeschlossen und kurzfristig einen «Professorenentwurf» für ein reformiertes Stiftungsrecht erarbeitet, welcher im Februar 2020 vorgelegt wurde.¹³ Auch bei dieser Ausarbeitung war der Verfasser dabei und kann die dortigen Erkenntnisse einbeziehen.

[7] In der Folge soll ein Entwurf für eine Reform des Stiftungsrechts erarbeitet werden. Er geht gleichsam einmal durch das Stiftungsrecht hindurch und beginnt mit dem allgemeinen Teil der juristischen Personen.

III. Reformentwurf für ein neues Stiftungsrecht

1. Allgemeiner Teil der juristischen Personen

a. Entstehung der Stiftung

[8] Die Entstehung der Stiftung wurde bereits im Rahmen der GAFI-Gesetzgebung¹⁴ zum 1. Januar 2016 reformiert, ohne dass hierbei allerdings ein stiftungsrechtlicher Fachdiskurs geführt worden wäre. Der Gesetzgeber hat hierbei relativ unbemerkt mit einer über 100 Jahre alten Tradition gebrochen und Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen, anstelle der bisher geltenden freien Körperschaftsbildung, der Eintragungspflicht im Handelsregister unterstellt. Zwar wurde mit Art. 6b Schlusstitel ZGB eine Übergangsvorschrift bis zum 31. Dezember 2020 geschaffen, zahlreiche Probleme wurden jedoch verkannt bzw. sind erst durch diese Eintragungspflicht entstanden.¹⁵ Weil diese Fragen vornehmlich die Stiftungs Sonderformen betreffen, soll dort zu ihnen Stellung genommen werden (siehe hierzu Rn. 46 ff).

[9] Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass das Eintragungsprinzip im Schweizer Stiftungsrecht eine nochmals fundamentalere Bedeutung bekommen hat. Stiftungen entstehen durch Eintragung ins Handelsregister, nicht durch die Genehmigung einer Behörde.¹⁶ Dies ist auch durch die Recht-

stiftungsrecht-plus.de/luft-nach-oben-zur-stiftungsrechtsreform/ (zuletzt besucht am 24. Februar 2020); JOHANNES FEIN/SUSANNE ARTICUS, Der zweite Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Stiftungsrecht – Ein Überblick zum aktuellen Stand der Stiftungsrechtsreform, npoR 2019, S. 49–53.

¹² DOMINIQUE JAKOB, Übergreifende Aufsicht für Non-Profit-Organisationen?, Referat zum 72. Deutschen Juristentag, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages Leipzig 2018, Band II/1, Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse, München 2019 (zit. Übergreifende Aufsicht für Non-Profit-Organisationen?). Siehe zudem die Beschlüsse des 72. Deutschen Juristentags unter https://www.djt.de/fileadmin/downloads/72/Beschluesse_gesamt_final.pdf (zuletzt besucht am 13. März 2020) sowie BIRGIT WEITEMEYER, Reformbedarf für den Dritten Sektor?, NJW 2018, S. 2775–2780.

¹³ ARND ARNOLD/ULRICH BURGARD/MICHAEL DROEGE/RAINER HÜTTEMANN/DOMINIQUE JAKOB/LARS LEUSCHNER/PETER RAWERT/GREGOR ROTH/STEPHAN SCHAUHOFF/ULRICH SEGNA/BIRGIT WEITEMEYER, Professorenentwurf zur Stiftungsrechtsreform 2020, Beilage zu ZIP 10/2020, S. 3 ff. (zit. Professorenentwurf).

¹⁴ Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, AS 2015 1389.

¹⁵ DOMINIQUE JAKOB/GORAN STUDEN, Swiss family foundations and the new registration requirement – paper tiger or paradigm shift?, Trusts & Trustees, July 2016, Vol. 22, No. 6, S. 707–712; HANS MICHAEL RIEMER, GAFI-Umsetzung: Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister auch für kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen, SZW 2016, S. 70–75.

¹⁶ Grundlegend zur Unterscheidung zum Konzessionssystem DOMINIQUE JAKOB, Schutz der Stiftung, Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen, Habil. München, Tübingen 2006, S. 262 ff. (zit. Schutz der Stiftung); DOMINIQUE JAKOB, 8. Kapitel, Internationales Stiftungsrecht, § 30 Internationale Stiftungen, in: Andreas Richter (Hrsg.), Stiftungsrecht, München 2019, § 30 N 104.

sprechung des Bundesgerichts (nachfolgend BGer) in aller Deutlichkeit klargestellt worden.¹⁷ Im Anschluss an die Entstehung wird bei klassischen Stiftungen die Aufsicht übernommen. Allerdings gibt es immer wieder Aufsichtsbehörden, die in einem (wohlgemerkt freiwilligen) Vorprüfungsverfahren Stiftungen Vorgaben machen (die oft schon an sich fragwürdig sind, siehe hierzu Rn. 18) und die diese sodann wie in einem Genehmigungsverfahren durchzusetzen versuchen. Dies scheint in einem Trend der Behörden zu liegen, stärkeren Einfluss auf Stiftungen ausüben und individuelle Gestaltungen eindämmen zu wollen.¹⁸ Um diesem Trend auch für die Zukunft entgegen zu wirken, sollte gesetzgeberisch klargestellt werden, dass eine Stiftung durch Eintragung ins Handelsregister entsteht und keine Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde benötigt. Dies könnte im Prinzip bereits als ein neuer Art. 52 Abs. 1 S. 2 ZGB in das Gesetz aufgenommen werden («Eine Stiftung bedarf keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde»). Weil Art. 52 ZGB die Vorschrift zur Entstehung *aller* juristischer Personen darstellt, scheint es jedoch möglicherweise eleganter, diesen Zusatz im Stiftungsrecht (Art. 80 ff. ZGB) selbst zu verankern (siehe dazu Rn. 17).

b. Stiftungs- oder Gemeinnützigkeitsregister?

[10] Der Vorentwurf sieht vor, ein neues verpflichtendes Register zu schaffen, allerdings kein Stiftungsregister, sondern ein «Gemeinnützigkeitsregister» für alle steuerbefreiten juristischen Personen. Transparenz ist in der Tat seit vielen Jahren eine Forderung im Stiftungswesen.¹⁹ Allerdings geht es hierbei um die Idee, das Stiftungswesen aus seiner Verslossenheit zu befreien und durch grössere Offenheit und Transparenz die Möglichkeiten der Zweckerfüllung und der Kooperation zu erhöhen, um damit den Stiftungen und dem Stiftungssektor insgesamt zu noch grösserer Wirkung zu verhelfen. Diese Bewegung ist indes nicht gleichzusetzen mit dem, was sich in den letzten Jahren unter dem Mantel des (an sich freilich berechtigten) Kampfes gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie Steuerhinterziehung entwickelt hat und im automatischen Informationsaustausch (AIA) sowie diversen (neuen) Meldepflichten und Registern mündet. Der politische Wunsch, bei wirklich jedem Vermögen gänzlich ohne Anfangsverdacht die letzte natürliche Person in der Nahrungskette zu erfassen, ist schon aufgrund der dabei involvierten Daten und des fehlenden Verhältnismässigkeitsprinzips fragwürdig, geht im Stiftungswesen (gerade bei gemeinnützigen Stiftungen ohne feste Begünstigte) aber auch dogmatisch fehl. In Bezug auf den AIA ist es glücklicherweise gelungen, den Bundesrat vorerst von der Abschaffung der Ausnahmen für gemeinnützige Stiftungen abzubringen.²⁰ Ob es vor diesem Hintergrund gerade in der Schweiz, wo die meisten relevanten Stiftungsdaten aufgrund des Registerprinzips ohnehin bereits im Handelsregister ersichtlich sind und erfolgreiche privat-kommerzielle Stiftungsplattformen existieren, eines weiteren gesetzlichen Registers bedarf, ist zumindest fraglich.

¹⁷ BGE 120 II 374, E. 4a.

¹⁸ DOMINIQUE JAKOB, Die Schweizer Stiftungsaufsicht – Grundlagen und Entwicklungen, in: Beate Eckhardt/Thomas Sprecher (Hrsg.), Beste Stiftungsratspraxis, Welche Aufsicht haben und welche brauchen wir?, Zürich 2019, S. 7–27, S. 12 (zit. Die Schweizer Stiftungsaufsicht).

¹⁹ Vgl. etwa JAKOB, ZSR 2013 II, S. 257 ff.

²⁰ BEATE ECKHARDT/DOMINIQUE JAKOB/GEORG VON SCHNURBEIN (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2020, CEPS Forschung und Praxis – Band 21, noch im Erscheinen; vgl. zudem ANDREA OPEL, Automatischer Informationsaustausch neu auch für gemeinnützige Stiftungen, in: Beate Eckhardt/Dominique Jakob/Georg von Schnurbein (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2019, CEPS Forschung und Praxis – Band 20, Basel 2019, S. 27 (zit. Der Schweizer Stiftungsreport 2019).

[11] Wenn es ein gesetzliches Register geben sollte, so würde vor diesem Hintergrund – worauf der Autor mehrfach hingewiesen hat²¹ – in der Tat nur ein Gemeinnützigkeitsregister einen Mehrwert bringen, welches nicht alle «Stiftungen», sondern alle Organisationen mit Gemeinnützigkeitsstatus und damit den gesamten Gemeinnützigkeitssektor umfasst. Allerdings muss es darum gehen, der Gemeinnützigkeit grössere Wirkung zu verleihen und nicht um eine noch stärkere Kontrolle der Teilnehmer. Entsprechend müssten auch die Inhalte der so erhobenen Daten abgestimmt werden und z.B. die Tätigkeitsfelder der Organisationen umfassen. Vor dem Hintergrund des Vorentwurfs ist freilich mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass ein solches Register nicht in einer neuen Rechenschaftspflicht gegenüber den Steuerbehörden münden darf, welche zu einem zusätzlichen jährlichen Reporting gegenüber den Steuerbehörden führen und gleichzeitig für eine stetige Überprüfung der Grundlagen der Steuerbefreiung genutzt würde. Dies wäre ein veritables Danaer-Geschenk, das die Last des Sektors sowie den Behördendruck – gerade gegenüber kleinen und ehrenamtlich geführten Organisationen – unverhältnismässig erhöhen würde.

[12] Aus diesen Gründen ist die Einführung eines solchen Registers im Sektor umstritten.²² Nachdem der Verfasser keiner weiteren Regulierung im Stiftungswesen Vorschub leisten möchte und es sich hierbei nicht um eigentliches Stiftungsrecht handelt, nimmt er in seinen Entwurf zur Revision des ZGB keinen Vorschlag zur Schaffung eines Gemeinnützigkeitsregisters neben dem Handelsregister auf. Rechtsvergleichend sei angemerkt, dass auch in Deutschland ein «Stiftungsregister» in den letzten Jahren diskutiert wurde und von verschiedenen Seiten befürwortet wird. Dort sind aufgrund des Konzessionssystems (Entstehung der Stiftung durch Anerkennung einer Behörde) Stiftungen aber gerade nicht im Handelsregister eingetragen. Während die Bund-Länder-Kommission die Einführung eines Registers erst einer Machbarkeitsstudie zu führen möchte, schlägt der Professorenentwurf die Einführung eines Stiftungsregisters analog dem deutschen Vereinsregister vor.²³ Enthalten sind dort allerdings lediglich diejenigen Daten, die nach Schweizer Systematik bereits im Handelsregister stehen. Ein weitergehender Ansatz, der neben einer reinen Klarstellung für den Rechtsverkehr auch auf eine höhere Wirkung im Sektor abzielen würde, ist hingegen nicht geplant.

c. Haftung der Stiftungsorgane

[13] Ausgehend vom Vorschlag der Pa.Iv. ist im Vorentwurf ein neuer Art. 55 Abs. 4 ZGB enthalten, der die Haftung von ehrenamtlich tätigen Stiftungsräten reduzieren und bei unentgeltlich tätigen Organmitgliedern von nicht wirtschaftlich tätigen juristischen Personen für den Fall leichter Fahrlässigkeit ausschliessen will (falls die Statuten nichts anderes vorsehen). Dahinter steht ein Gedanke, der an der zunehmenden Komplexität des Stiftungsratsamtes ansetzt, dem in der Schweiz weitverbreiteten Laientum Rechnung tragen will, Ehrenamtlichkeit honorieren möchte und nicht zuletzt auch ein Vorbild in § 31a des deutschen BGB hat. Auch wenn sicherlich disku-

²¹ DOMINIQUE JAKOB, Rechtliche Entwicklungen im schweizerischen und europäischen Stiftungswesen, in: Dominique Jakob (Hrsg.), *Stiften und Gestalten, Anforderungen an ein zeitgemässes rechtliches Umfeld*, Basel 2013, S. 3–25, S. 13 f.; JAKOB, ZSR 2013 II, S. 258 f.

²² Am 5. Zürcher Stiftungsrechtstag vom 30. Januar 2020 wurde im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen ein **Live-Online-Voting** durchgeführt, welchem bei Teilnahme von 185 Protagonisten des Schweizer Stiftungsrechts durchaus repräsentativer Charakter zugemessen werden kann. **Frage 1)** Sollte ein Schweizer Gemeinnützigkeitsregister eingeführt werden? **Antwort: Ja 66%, Nein 34%.**

²³ Professorenentwurf, Beilage zu ZIP 10/2020, S. 6 f.

tiert werden kann, ob es ein richtiges Signal (und eine stiftungsrechtlich korrekte Wertung) ist, bei der Verwaltung (fremden) Stiftungsvermögens nicht den vollen Massstab an Sorgfalt walten lassen zu müssen, ist der Gedanke nachvollziehbar und hat daher auch Eingang in die Pa.Iv. gefunden. Seine Umsetzung ist allerdings anspruchsvoll und mit dem vorgeschlagenen Vorentwurf der RK-SR nicht ausreichend abgedeckt. Möchte man die Haftungserleichterung widerspruchsfrei lösen, ist folgendes zu bedenken:

- Regelt man eine Haftungserleichterung in Art. 55 Abs. 4 ZGB, also dem allgemeinen Teil der juristischen Person, so gilt sie für alle juristischen Personen des Schweizer Rechts, die die dort spezifizierten Voraussetzungen erfüllen. Dies ist aus Sicht des Autors auch richtig, gilt es in seiner Dimension aber zu bedenken.
- Die in der neuen Definition enthaltenen Tatbestandsmerkmale können indes grosse Abgrenzungsprobleme bergen: Abgrenzung zwischen leichter und normaler Fahrlässigkeit, zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Zwecken, zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit: Was geschieht bei vergüteten Nebentätigkeiten für die Stiftung, was ist Honorar und was z.B. (pauschaler) Spesenersatz etc.? Diese Einzelfragen dürften für den handelnden Laien selbst oft gar nicht überblickbar sein, und so mag sich ein Stiftungsrat im haftungsfreien Raum wähen, ohne es am Ende tatsächlich zu sein.
- Schliesslich ist fraglich, ob es tatsächlich *zwei Haftungsregimes* in *einem* Stiftungsrat geben soll, je nachdem, ob ein Stiftungsratsmitglied bezahlt wird oder nicht. Häufig sind besondere Funktionen im Stiftungsrat vorhanden, etwa das vergütete Amt als Präsident, sodass ein solches Szenario zu Unwuchten bei der Entscheidungsfindung führen kann.
- Damit der Schutz der Stiftung nicht zwangsläufig hinter dem Schutz der Stiftungsräte zurückbleibt, sieht die Regelung in Abs. 4 Ziff. 2 die Möglichkeit vor, dass der Stifter in den Stiftungsstatuten die Haftung für leichte Fahrlässigkeit vorgeben kann. Die Frage ist jedoch, welcher Stifter dies machen und welches Signal er damit an seine Stiftungsräte senden würde, auf deren Mitwirkung er bei der Umsetzung seines Stifterwillens angewiesen ist. Realität ist eher das Gegenteil: dass die Statuten den Haftungsmassstab für die Stiftungsräte reduzieren (wie dies etwa ausdrücklich in Art. 552 § 24 Abs. 6 PGR des liechtensteinischen Stiftungsrechts angelegt ist).
- Schliesslich bedürfte es im Hinblick auf die eben genannte statutarische Haftungsverschärfung einer Übergangsvorschrift: Es müsste für bestehende Stiftungen die Möglichkeit geschaffen werden, eine entsprechende Haftungsklausel aufzunehmen; dies allerdings nur, wenn eine solche Klausel auch dem Stifterwillen entspräche, was sich häufig nur schwer oder gar nicht rekonstruieren lassen würde.²⁴ Dass es in Zukunft zwei Haftungsregimes im Recht der juristischen Person gäbe (das neue Recht der reduzierten Haftung also nur für neue Rechtspersonen gelten soll), scheint allein wegen dieser Vorschrift kaum sinnvoll.

²⁴ Im Ergebnis bräuchte es wohl eine ähnliche Übergangsvorschrift, wie sie das liechtensteinische Recht in Art. 2 der Übergangsvorschriften zum neuen Stiftungsrecht bei der Sanierung von Altstiftungen vorgesehen und die neben legislatorischen Problemen auch solche der praktischen Durchführbarkeit geborgen hat. Siehe dazu JAKOB, Die liechtensteinische Stiftung, N 599 ff.

[14] Auch in Bezug auf die Haftungserleichterung ist der Sektor gespalten.²⁵ So scheint es vor diesem Hintergrund möglicherweise einfacher und homogener, anstelle der Haftungserleichterung an dieser zentralen Stelle des allgemeinen Teils der juristischen Personen die sog. «Business Judgment Rule» (BJR) zu kodifizieren und einen haftungsfreien Raum vorzusehen, wenn sich ein Organmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung an gewisse Kriterien hält.²⁶ «Eine Pflichtverletzung», so der Gesetzesvorschlag des Verfassers, «liegt nicht vor, wenn sich das Organmitglied bei einem Geschäftsentscheid nicht von sachfremden Interessen leiten liess und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Rechtsperson zu handeln.» Die BJR gilt nach herrschender Meinung bereits heute im Stiftungsrecht,²⁷ ebenso wie im Recht der übrigen juristischen Personen.²⁸ Es scheint aber eine sinnvolle Ergänzung zu sein, ihre Existenz und ihre Kriterien an zentraler Stelle klarzustellen, nicht zuletzt für die handelnden Stiftungsräte, die für ihr Handeln Rechtssicherheit brauchen, in welchem Rahmen sie (z.T. risikobelastete) Geschäftsentscheide treffen können. Dies ist im Übrigen auch im liechtensteinischen Recht geschehen (Art. 182 Abs. 2 PGR) und so auch einhellig in die Entwürfe für eine Revision des deutschen Stiftungsrechts aufgenommen worden.²⁹

Geltendes Recht	Vorentwurf RK-SR	Entwurf Jakob
Art. 55 1 Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben. 2 Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.	Art. 55 1 Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben. 2 Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.	Art. 55 1 Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben. 2 Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.

²⁵ **Online-Voting** am 5. Zürcher Stiftungsrechtstag vom 30. Januar 2020: **Frage 2)** Soll eine Haftungserleichterung für ehrenamtliche Organe bei leichter Fahrlässigkeit eingeführt werden? **Antwort: Ja 48%, Nein 52%.**

²⁶ Siehe allgemein zur BJR und der Rechtsprechung des BGer DIETER GERICKE/STEFAN WALLER, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar OR II, Art. 530–964 OR, Art. 1–6 SchIT AG, Art. 1–11 ÜBest GmbH, 5. Aufl., Basel 2016, Art. 754 N 31 ff.

²⁷ GORAN STUDEN, Rechtsschutz gegen Aufsichtshandeln, in: Beate Eckhardt/Thomas Sprecher (Hrsg.), Beste Stiftungsratspraxis, Welche Aufsicht haben und welche brauchen wir?, Zürich 2019, S. 51–64, S. 59; SIMON GÜBLER, Der Interessenkonflikt im Stiftungsrat, Diss. Zürich, Zürich 2018, S. 170; THOMAS SPRECHER, Verantwortliche Vermögensbewirtschaftung durch Stiftungen, SJZ 2015, S. 221–228, S. 226.

²⁸ ARTHUR MEIER-HAYOZ/PETER FORSTMOSER/ROLF SETHE, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, mit neuem Firmen- und künftigem Handelsregisterrecht und unter Einbezug der Aktienrechtsreform, 12. Aufl., Bern 2018, § 16 N 814 ff. und § 18 N 56; JEAN NICOLAS DRUEY/EVA DRUEY JUST/LUKAS GLANZMANN, Gesellschafts- und Handelsrecht, 11. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2015, § 13 N 28a; PETER V. KUNZ, Business Judgment Rule (BJR) – Fluch oder Segen?, SZW/RSDA 3/2014, S. 274–283, S. 279; BSK OR II-GERICKE/WALLER, Art. 827 N 2 und Vor Art. 916–920 N 1.

²⁹ Professorenentwurf, Beilage zu ZIP 10/2020, S. 5.

<p>3 Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.</p>	<p>3 Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.</p> <p>4 In Fällen leichter Fahrlässigkeit haften die Organe von juristischen Personen nicht, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die juristische Person verfolgt nicht wirtschaftliche Zwecke. 2. Die Statuten der juristischen Person sehen nicht eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit vor. 3. Die betroffenen Organmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit kein Honorar, sondern nur Spesenersatz (unentgeltliche Tätigkeit). 	<p>3 Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.</p> <p><i>4 Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn sich das Organmitglied bei einem Geschäftsentscheid nicht von sachfremden Interessen leiten liess und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Rechtsperson zu handeln.</i></p>
--	---	--

2. Recht der klassischen Stiftungen

a. Errichtung der Stiftung

[15] Art. 80 ZGB hält fest, dass es «zur Errichtung einer Stiftung der Widmung eines Vermögens für einen besondern Zweck» bedarf. Es ist richtig, dass diese Merkmale – und nur diese – weiterhin die sog. «essentialia negotii» darstellen, die in eine Stiftungserklärung, soll sie Wirksamkeit entfalten, aufgenommen werden müssen. Diese «essentialia» können durch den Stiftungsrat (vor allem durch das Erstellen von ausführenden Reglementen) oder – falls notwendig und im Hinblick auf die Organisation – durch die Aufsichtsbehörde nach Massgabe von Art. 83d ZGB ergänzt werden.

[16] Beibehalten werden sollen auch die Errichtungsformen des Art. 81 ZGB: Öffentliche Urkunde zu Lebzeiten oder Errichtung durch Verfügung von Todes wegen. Wird eine Stiftung von Todes wegen errichtet, setzt ihre Wirksamkeit als selbständige Stiftung (und ggf. die Ergänzungsbefugnis der Behörde) neben dem Errichtungswillen voraus, dass zumindest der Stiftungszweck ausreichend bestimmt in der Verfügung festgelegt und eine konkrete und zur Zweckerfüllung

geeignete Vermögenswidmung enthalten ist.³⁰ In der Praxis ist dieses Minimalerfordernis aber häufig nicht bekannt oder es gehen umgekehrt selbst Behörden oder Gerichte bei Vorliegen dieser Mindestanforderungen davon aus, dass kein wirksames Stiftungsgeschäft vorliegt. Daher sollten in Art. 81 Abs. 3 (neuer Satz 1) diese Voraussetzungen klargestellt werden.³¹

[17] Schliesslich scheint Art. 81 (neuer Abs. 4) der richtige Ort, um aufzunehmen, dass eine Stiftung zu ihrer Errichtung und Entstehung keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf (siehe oben Rn. 9).

<p>Art. 81</p> <p>1 Die Stiftung wird durch eine öffentliche Urkunde oder durch eine Verfügung von Todes wegen errichtet.</p> <p>2 Die Eintragung in das Handelsregister erfolgt auf Grund der Stiftungsurkunde und nötigenfalls nach Anordnung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Mitglieder der Verwaltung.</p> <p>3 Die Behörde, welche die Verfügung von Todes wegen eröffnet, teilt dem Handelsregisterführer die Errichtung der Stiftung mit.</p>	<p>Keine Änderung</p>	<p>Art. 81</p> <p>1 Die Stiftung wird durch eine öffentliche Urkunde oder durch eine Verfügung von Todes wegen errichtet.</p> <p>2 Die Eintragung in das Handelsregister erfolgt auf Grund der Stiftungsurkunde und nötigenfalls nach Anordnung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Mitglieder der Verwaltung.</p> <p>3 <i>Bei der Stiftung von Todes wegen müssen Zweck und gewidmetes Vermögen in der Verfügung enthalten sein.</i> Die Behörde, welche die Verfügung von Todes wegen eröffnet, teilt dem Handelsregisterführer die Errichtung der Stiftung mit.</p> <p>4 <i>Einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht.</i></p>
--	-----------------------	--

³⁰ ALEXANDRA ZEITER, Die Erbstiftung (Art. 493 ZGB), Diss. Freiburg, Freiburg 2001, N 518; KUKO ZGB-JAKOB, Art. 80 N 1.

³¹ Einen gleichgerichteten Vorschlag enthält auch der deutsche Professorenentwurf, Beilage zu ZIP 10/2020, S. 8.

b. Stifterfreiheit

[18] Dass das Schweizer Stiftungsrecht durch den zentralen Grundsatz der Stifterfreiheit geprägt ist, sollte eigentlich ein Allgemeinplatz sein.³² Die Stifterfreiheit geht hierbei von der Errichtungsfreiheit über die Freiheit bei der Gestaltung des (in den allgemeinen Schranken der Rechtsordnung zulässigen) Zwecks bis hin zu Ausgestaltung der Organisation im Rahmen der Organisationsfreiheit.³³ Lediglich ein oberstes Organ (ohne weitere gesetzliche Anforderungen) und die Revisionsstelle sind gesetzlich vorgeschrieben. Weitere Anforderungen mögen zwar aus Perspektive der Foundation Governance sinnvoll und anzuraten sein, können dem Stifter aber nicht vorgeschrieben werden. Die letzten Jahre haben indes gezeigt, dass die Aufsichtsbehörden (schon im Rahmen der Vorprüfung, die sie zum Teil zu einem Genehmigungsverfahren auszubauen scheinen, s. oben Rn. 9) im Begriff sind, einen Paradigmenwechsel zu vollziehen. Sie scheinen den Grundsatz «Erlaubt ist, was nicht verboten ist»³⁴ ins Gegenteil zu verkehren und nur noch zu lassen zu wollen, was durch das Gesetz erlaubt wird. So hat der Verfasser in einem Vorprüfungsverfahren beispielsweise die Aussage erhalten, ein Stifter dürfe nicht Mitglied des Stiftungsrates sein oder er dürfe sich nicht das Recht zu Erlass oder Änderung der Stiftungsreglemente vorbehalten³⁵ – beides rechtlich fraglos zulässige Gestaltungen.³⁶ Wenn dies zur Regel würde, hätten wir einen echten Paradigmenwechsel und es stünde schlecht um den Stiftungsstandort Schweiz, der ja immer von Freiheit und Kreativität gelebt hat. Eine Klarstellung der Stifterfreiheit scheint daher bitter nötig, was durch eine aktive, auf den Stifter bezogene Formulierung in Art. 83 ZGB geschehen soll. Es handelt sich um eine kleine Änderung, die für die Zukunft grosse Bedeutung erlangen könnte.³⁷

<p>Art. 83</p> <p>Die Organe der Stiftung und die Art der Verwaltung werden durch die Stiftungsurkunde festgestellt.</p>	<p>Keine Änderung</p>	<p>Art. 83</p> <p><i>Der Stifter legt in seiner Stifterfreiheit die Organe der Stiftung und die Art der Verwaltung durch die Stiftungsurkunde fest.</i></p>
--	-----------------------	---

³² JAKOB, ZSR 2013 II, S. 251; KUKO ZGB-JAKOB, Vor Art. 80–89a N 3; HANS MICHAEL RIEMER, Berner Kommentar, Band I: Einleitung und Personenrecht, 3. Abteilung: Die juristischen Personen, 3. Teilband: Die Stiftungen, Systematischer Teil und Art. 80–89^{bis} ZGB, Systematischer Teil N 55 m.w.N. (zit. BK-RIEMER).

³³ HAROLD GRÜNINGER, in: Thomas Geiser/Christiana Fountoulakis (Hrsg.), Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 6. Aufl., Basel 2018, Vor Art. 80–89a N 6 und Art. 83 N 2 (zit. BSK ZGB I-BEARBEITERIN).

³⁴ KUKO ZGB-JAKOB, Art. 63 N 1 (zum Vereinsrecht), Art. 80 N 3; JAKOB, Freiheit durch Governance, S. 251; BSK ZGB I-GRÜNINGER, Vor 80–89a N 6.

³⁵ Siehe zu weiteren Beispielen JAKOB, Die Schweizer Stiftungsaufsicht, S. 12 ff.

³⁶ Siehe insbesondere BK-RIEMER, Art. 83 N 34 und Art. 85/86 N 82; KUKO ZGB-JAKOB, Art. 81 N 2 und Art. 85 N 5; BSK ZGB I-GRÜNINGER, Art. 81 N 11.

³⁷ **Online-Voting** am 5. Zürcher Stiftungsrechtstag vom 30. Januar 2020: **Frage 3)** Soll die Stifterfreiheit gesetzlich verankert werden? **Antwort: Ja 85%, Nein 15%.**

c. Revision, Rechnungslegung und weitere Organisationsvorgaben

[19] Zu Revision und Rechnungslegung sollen an dieser Stelle keine Ausführungen erfolgen. Wichtig erscheint für den Gesamtbereich der Organisationsvorgaben lediglich der Hinweis, dass Augenmass bewahrt werden sollte. Bei der Reform anderer Rechtsformen, etwa der Kapitalgesellschaften, sollten Stiftungen nicht ohne Reflexion ihrer Besonderheiten einbezogen werden. Ein Beispiel ist etwa die anstehende Revision des Aktienrechts,³⁸ in welche ohne jeglichen stiftungsrechtlichen Diskurs aufgenommen wurde, dass das «oberste Stiftungsorgan (...) der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Artikel 734a Absatz 2 des Obligationenrechts gesondert bekannt geben» muss (Art. 84b E-ZGB).³⁹ Das einzig Gute an dieser Vorschrift ist, dass der Gesetzgeber klar davon auszugehen scheint, dass auch bei (gemeinnützigen) Stiftungen sowohl direkte als auch indirekte Vergütungen möglich sind (siehe dazu nochmals unten Rn. 57 ff.). Sie würde die Stiftungsräte allerdings einem weiteren Rechtfertigungsdruck gegenüber der Aufsichtsbehörde aussetzen, der neben der ohnehin bestehenden jährlichen Berichterstattung im Stiftungswesen (anders als möglicherweise bei Kapitalgesellschaften) nicht angemessen erscheint. Die Vorschrift sollte daher aus dem Gesetzesentwurf zur Aktienrechtsreform gestrichen werden.

d. Stiftungsaufsicht

aa. Aufsichtsgrundlagen

[20] Über das Aufsichtsrecht ist in den letzten Jahren viel diskutiert und geschrieben worden.⁴⁰ Das Problem beginnt bereits damit, dass der historische Gesetzgeber den Auftrag an die Aufsichtsbehörden in Art. 84 Abs. 2 ZGB missverständlich formuliert hat, nämlich dafür zu «sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird». Es geht jedoch nicht nur um das Stiftungsvermögen und auch nicht etwa um die «Zweckmässigkeit» des Handelns. Vielmehr hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass «die Führung und Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Statuten in Einklang steht», wozu auch die Rechtmässigkeit des Vorgangs (nicht des Ergebnisses) bei Ermessensentscheidungen gehört.⁴¹ Die Aufsicht besteht also nicht in einer Zweckaufsicht, sondern in einer reinen Rechtsaufsicht,⁴² was durch eine neue Formulierung des Art. 84 Abs. 2 ZGB klargestellt werden sollte. Ist kein Rechtsfehler erkennbar, ist das Handeln einer Stiftung nicht zu beanstanden. Und auch wenn die Behörden eingreifen, sind sie an die Grundsätze des rechtmässigen Verwaltungshandelns gebunden. Gleichwohl sollte aufgrund ihrer überragenden Bedeutung für das stiftungsrechtliche Aufsichtsverhältnis in einem neuen

³⁸ Revision des Aktienrechts (16.077), abrufbar unter <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/683.pdf> (zuletzt besucht am 12. Februar 2020).

³⁹ Siehe <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/683.pdf> (zuletzt besucht am 24. Februar 2020); JAKOB/BRUGGER/KALT/KEUSCHNIGG/U LMANN, Entwicklungen 2018, S. 34; ECKHARDT/JAKOB/VON SCHNURBEIN (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2019, S. 20.

⁴⁰ Statt aller JAKOB, Die Schweizer Stiftungsaufsicht, S. 7 ff.

⁴¹ Siehe ausführlich KUKO ZGB-JAKOB, Art. 84 N 5 und N 7.

⁴² Siehe bereits JAKOB, ZSR 2013 II, S. 317; KUKO ZGB-JAKOB, Art. 84 N 5; BK-RIEMER, Art. 84 N 47 ff.; BSK ZGB I-GRÜNINGER, Art. 84 N 9 f.

zweiten Halbsatz verankert werden, dass die Behörden den Grundsätzen der Rechtsaufsicht, der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit verpflichtet sind.⁴³

[21] Mit diesen Klarstellungen hat sich aus Sicht des Verfassers auch die Schaffung eines eigenen umfassenden Aufsichtsgesetzes erübrigt, wie dies mit dem sog. ESAG⁴⁴ für die Bundesaufsicht hätte eingeführt werden sollen und zurecht (wegen vieler fragwürdiger Bestimmungen im Detail) von den Räten abgelehnt wurde.⁴⁵ Denn die einzelnen Eingriffsbefugnisse ergeben sich aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht und können im Rahmen der (auf die eben beschriebene Weise klargestellten) Grundlagen durchaus individuell gehandhabt werden. Die Behördenentscheide sind dann anhand dieser Grundlagen vor den Gerichten justiziabel. Wichtig ist zugleich, durch Klarstellung der Grundsätze von einem «Generalverdacht» wegzukommen, von dem sich Stiftungen im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gleichsam exkulpieren müssen – ein Ansatz, der vermehrt Einzug zu halten scheint und durch das ESAG zementiert worden wäre. Aufgabe der Aufsichtsbehörden ist der Schutz *der* Stiftungen, nicht der Schutz der Welt *vor* Stiftungen.⁴⁶ Die Aufsicht sollte (so wie es in der Schweiz auch traditionell verstanden wurde) als Partner der Stiftungen agieren, nicht als Stiftungspolizei.

[22] Schliesslich wäre es ein wichtiger Schritt, die Aufsichtslandschaft zu konsolidieren. Es besteht auch nach der Reform der kantonalen Behördenstruktur mit der BVG-Strukturreform zum Jahre 2012⁴⁷ ein rechter Wildwuchs an Zuständigkeiten und Kompetenzen, was nicht zuletzt an den ca. 400 fortbestehenden gemeindlichen Aufsichtsinstanzen liegt, die zum Teil sehr wenige Stiftungen beaufsichtigen.⁴⁸ Allerdings ist dies ein Projekt, das weit über den Rahmen des ZGB und des eigentlichen Stiftungsrechts hinausgeht, so dass es an dieser Stelle beiseitegelassen werden soll, nicht aber ohne seine Bedeutung für das Stiftungswesen zu betonen.

bb. Stiftungsaufsichtsbeschwerde

[23] Auch in Bezug auf die Stiftungsaufsichtsbeschwerde und die diesbezügliche Antragslegitimation ist von Seiten des Verfassers im Prinzip alles gesagt. Er hat bereits in seiner Antrittsvorlesung an der Universität Zürich im Jahr 2008⁴⁹ sowie seither in diversen Publikationen (etwa dem Gutachten zum Schweizer Juristentag 2013⁵⁰) darauf hingewirkt, die Antragslegitimation

⁴³ Siehe hierzu KUKO ZGB-JAKOB, Art. 84 N 6.

⁴⁴ Entwurf Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESAG), abrufbar unter <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/4833.pdf> (zuletzt besucht am 13. Februar 2020).

⁴⁵ Hierzu ausführlich <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?t=AffairId=20160045> (zuletzt besucht am 17. Februar 2020).

⁴⁶ DOMINIQUE JAKOB, Patient Stiftungsaufsicht – Eine Kurzdiagnose, in: Beate Eckhardt/Dominique Jakob/Georg von Schnurbein (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2018, CEPS Forschung und Praxis – Band 19, Basel 2018, S. 21 f. (zit. Der Schweizer Stiftungsreport 2018); JAKOB, Die Schweizer Stiftungsaufsicht, S. 24.

⁴⁷ DOMINIQUE JAKOB/GORAN STUDEN/MATTHIAS UHL, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2011, njus.ch, Bern 2012, S. 49 ff.; BEATE ECKHARDT/DOMINIQUE JAKOB/GEORG VON SCHNURBEIN (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2012, CEPS Forschung und Praxis – Band 6, Basel 2012, S. 14 f. (zit. Der Schweizer Stiftungsreport 2012); JAKOB, ZSR 2013 II, S. 209 f.

⁴⁸ ECKHARDT/JAKOB/VON SCHNURBEIN (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2012, S. 14 f.; BEATE ECKHARDT/DOMINIQUE JAKOB/GEORG VON SCHNURBEIN (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2016, CEPS Forschung und Praxis – Band 15, Basel 2015, S. 5.

⁴⁹ DOMINIQUE JAKOB, Das Stiftungsrecht der Schweiz im Europa des dritten Jahrtausends, SJZ 2008, S. 533–542, S. 533 ff. (zit. SJZ 2008).

⁵⁰ JAKOB, ZSR 2013 II, S. 185 ff.

für eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde zur Stärkung der Rechtssicherheit zu überdenken und einheitlichen Kriterien zu unterstellen. Aufgrund verschiedener fragwürdiger Urteile in den letzten Jahren⁵¹ (siehe dazu sogleich) ist das Problem jedoch immer schärfer geworden, so dass es ebenso erfreulich wie dringlich ist, dass dieser Vorschlag von der Pa.Iv. sowie vom Vorentwurf aufgenommen wurde.

[24] In Stichworten: Die Gerichte haben sich nach verschiedenen Definitionsversuchen über die Jahre⁵² auf eine Formel der Antragslegitimation versteift, die lediglich auf Begünstigte passt: Antragsberechtigt soll derjenige sein, der ein persönliches Interesse hat, weil er eine Leistung oder einen Vorteil von der Stiftung erwarten kann. Dies gipfelte in dem vom BGer bestätigten⁵³ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (nachfolgend: BVGer) im Fall der Biedermann-Stiftung⁵⁴, in welchem einer abgewählten Stiftungsrätin, die ein inhaltliches Fehlverhalten des Stiftungsrats vorbringen wollte, als Organmitglied keine Antragsberechtigung zugestanden wurde, weil sie aus der Beschwerde keine «persönlichen Vorteile» zu erwarten habe. Das BGer hat in seiner bestätigenden Entscheidung nochmals nachgedoppelt und (erstmalig) konstatiert, dass ein (in casu wohl gemerkt geschasstes) Stiftungsratsmitglied ohnehin im Vorfeld einen Beschluss des Stiftungsrats herbeiführen müsste, um ein entsprechendes Anliegen später anfechten zu können.⁵⁵ Hieraus wurde in einer weiteren Entscheidung des BVGer, dass stets ein «taugliches Anfechtungsobjekt» für eine Aufsichtsbeschwerde nötig sei,⁵⁶ wofür ein zukünftiger Beschluss nicht qualifiziere. Und schliesslich soll auch noch eine 30 Tages-Frist für die Beschwerde gelten, die zum Teil aus einer analogen Anwendung des Verwaltungsverfahrenrechts,⁵⁷ zum Teil aus einer analogen Anwendung des Vereinsrechts⁵⁸ hergeleitet wird. Ein einheitliches Verständnis der Gerichte ist also nicht zu erkennen.⁵⁹

[25] Bevor auf Details eingegangen werden kann, muss dringend daran appelliert werden, sich auf die Rechtsnatur der Stiftungsaufsichtsbeschwerde zurückzubedenken. Das BGer hat in seiner Leitentscheidung⁶⁰ klar gesagt, dass es sich um ein «Rechtsmittel sui generis» handelt, das aus dem ZGB stammt; die Grundsätze des Verwaltungsverfahrenrechts seien daher, wenn über-

⁵¹ Siehe nur BGer 5A_97/2018 vom 10. September 2018 (= BGE 144 III 433); BVGer B-1932/2017 vom 6. November 2018; ECKHARDT/JAKOB/VON SCHNURBEIN (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2019, S. 22 ff.

⁵² Siehe die Entwicklung in KUKO ZGB-JAKOB, Art. 84 N 11 f.; JAKOB, Die Schweizer Stiftungsaufsicht, S. 16; BSK ZGB I-GRÜNINGER, Art. 84 N 17 f.

⁵³ BGer 5A_97/2018 vom 10. September 2018 (= BGE 144 III 433).

⁵⁴ BVGer B-2948/2017 vom 21. Dezember 2017. Der Fall hat auch in der Öffentlichkeit Wellen geschlagen; siehe Die Biedermann Stiftung atmet auf, BAZ vom 10. November 2018; Rote Köpfe nach dem Entscheid im Fall Biedermann-Stiftung, NZZ vom 2. November 2018; Kampf mit harten Bandagen bei der Biedermann-Stiftung, NZZ vom 24. August 2018.

⁵⁵ BGer 5A_97/2018 vom 10. September 2018 (= BGE 144 III 433), E. 4.7; JAKOB, Die Schweizer Stiftungsaufsicht, S. 16.

⁵⁶ BVGer B-1932/2017 vom 6. November 2018, E. 4.5; ECKHARDT/JAKOB/VON SCHNURBEIN (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2019, S. 24; JAKOB, Die Schweizer Stiftungsaufsicht, S. 17.

⁵⁷ Vgl. BVGer B-5449/2016 vom 21. November 2017, E. 4.3; BVGer B-1932/2017 vom 6. November 2018, E. 7.3 und 7.5 (zu klassischen Stiftungen). ECKHARDT/JAKOB/VON SCHNURBEIN (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2018, S. 19 f.; ECKHARDT/JAKOB/VON SCHNURBEIN (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2019, S. 24; JAKOB, Die Schweizer Stiftungsaufsicht, S. 18.

⁵⁸ BVGer A-1703/2017 vom 21. November 2018, E. 2.3; BGer 5A_439/2016 vom 1. Dezember 2016, E. 4.1; JAKOB, Die Schweizer Stiftungsaufsicht, S. 18 f.

⁵⁹ Die sozialversicherungsrechtliche Kammer des BGer hat die Frist sogar durch drei mögliche Analogien begründet, gleichsam nach dem Motto, dass eine dieser Analogien schon richtig sein wird; BGer 9C_15/2019 vom 21. Mai 2019, E. 3.1.1.

⁶⁰ BGE 107 II 385.

haupt, nur «sinngemäss» anwendbar; natürlich sei ein eigenes Interesse des Antragsstellers nötig; an ein solches seien aber keine «hohen Anforderungen» zu stellen.⁶¹ Vor diesem Hintergrund sollte verständlich werden, dass es bei diesem Rechtsmittel nicht um persönliche Vorteile geht (für diese wäre inhaltlich der Zivilrechtsweg einschlägig), und auch nicht um die Anfechtung von Verfügungen der Aufsichtsbehörde (für diese gelten selbstverständlich die normalen Rechtsmittel und Anforderungen des Verwaltungsverfahrensrechts betreffend Anfechtungsobjekt und Fristen etc.), sondern um eine durch die Gerichte damals neu geschaffene Beschwerde «sui generis», um für den *Schutz der Stiftung* zu sorgen. Für diesen Schutz wäre eigentlich die Aufsichtsbehörde zuständig. Wenn sie aber nicht handelt oder beispielsweise mit den Stiftungsorganen zusammenwirkt (und jemand hiergegen vorgehen möchte), muss dieser Schutz der Stiftung *durch die Beteiligten* erwirkt werden können – es handelt sich bei der Aufsichtsbeschwerde also um ein Rechtsmittel der *internen Governance*.⁶²

[26] Entsprechend muss auch die Beschwerdeberechtigung definiert und analog den Aufgaben der Aufsichtsbehörde ausgerichtet werden. Die vom Verfasser und im Vorentwurf vorgeschlagene Formulierung «Wer ein berechtigtes Kontrollinteresse daran hat, dass Führung und Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Statuten in Einklang stehen, kann gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben» steht in bewusster Parallelität zum Auftrag der Aufsichtsbehörde. Zugleich ist hier das Kriterium einer spezifischen Berechtigung enthalten («berechtigtes Kontrollinteresse»), das eine Popularbeschwerde vermeidet und in einer stiftungsrechtlichen, beruflichen oder persönlichen Beziehung des Antragstellers zur Stiftung bestehen kann.⁶³ Es handelt sich bei dieser Formulierung der Antragsberechtigung naturgemäss weiterhin um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dem Rechtsprechung und Lehre praxisgerechte Konturen verleihen müssen; dies allerdings für alle Beteiligten nach einer *einheitlichen Wertung*, nämlich anhand von Governance-Kriterien anstelle von persönlichen Vorteilen. Wie bisher können freilich auch Begünstigte zu den Beschwerdeberechtigten zählen; allerdings nicht, weil sie sich persönliche Vorteile erhoffen, sondern weil sie ein berechtigtes Kontrollinteresse daran haben, dass über ihre Begünstigung ordnungsgemäss nach Gesetz und Statuten befunden wird. Der im Vorentwurf im neuen Art. 84 Abs. 3 ZGB enthaltenen Formulierung ist also mit Nachdruck Geltung zu verschaffen.⁶⁴

[27] Allerdings: Der in den Vorentwurf eingegangene Ansatz stammt aus dem Jahre 2013 und konnte die neuen, soeben skizzierten Ansätze der neuen Rechtsprechung (siehe Rn. 24) noch nicht berücksichtigen, auf die nun nochmals zurückgekommen werden soll.

[28] Wie gesehen, geht es bei der Stiftungsaufsichtsbeschwerde nicht um persönlichen Rechtsschutz, sondern um den Schutz der Stiftung. Es kann somit auch nicht nach einem persönlichen Rechtsschutzinteresse i.S.d. VwVG (bzw. der kantonalen Erlasse) gefragt werden, das nach 30 Tagen ablaufen würde: Der Schutz der Stiftung und der Stifterwille können nicht «verfristen». Wenn eine Gefährdungslage für die Stiftung und den Stifterwillen besteht, gegen die nicht eingeschritten wird, muss ein Träger berechtigter Interessen zum Schutz der Stiftung einschrei-

⁶¹ BGE 107 II 385, E. 4. Siehe ausserdem BVer B-383/2009 vom 29. September 2009, E. 3.1; KUKO ZGB-JAKOB, Art. 84 ZGB N 11 m.w.N.

⁶² JAKOB, ZSR 2013 II, S. 319 ff.; JAKOB, Die Schweizer Stiftungsaufsicht, S. 15; KUKO ZGB-JAKOB, Art. 84 ZGB N 10.

⁶³ Ausführlich JAKOB, Die Schweizer Stiftungsaufsicht, S. 17 f.

⁶⁴ **Online-Voting** am 5. Zürcher Stiftungsrechtstag vom 30. Januar 2020: **Frage 4)** Braucht es eine klare Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde und ihrer Antragsvoraussetzungen? **Antwort: Ja 91%, Nein 9%.**

ten können.⁶⁵ Auch eine vereinsrechtliche Analogie zu Art. 75 ZGB (betrifft die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen innerhalb von 30 Tagen) passt nicht. Zwar möchte das BGer immer dann, wenn mehrere Personen die Köpfe zusammenstecken, das Vereinsrecht analog anwenden.⁶⁶ Allein: Der Ansatz ist an dieser Stelle verfehlt (und damit auch die für eine Analogie vergleichbare Interessenlage nicht vorhanden), weil es nicht um den Schutz der *Mitglieder* einer korporativen Personenverbindung geht, die von Beschlüssen des Vereins in ihren Mitgliederinteressen betroffen werden, sondern wiederum um den Schutz der Stiftung und eines verobjektivierten Stifterwillens, der weder verfristen noch durch eine Untätigkeit eines einzelnen Beteiligten verwirkt werden kann.

[29] Deswegen kann es auch nicht das entscheidungserhebliche Kriterium für die Zulässigkeit sein, ob im Vorfeld ein Beschluss des Stiftungsrats über das beanstandete Verhalten herbeigeführt wurde. Zum einen kann es im von Ehrenamt und Laientum geprägten Schweizer Stiftungswesen schon in praktischer Hinsicht äusserst unterschiedliche Gründe geben, ob und wann ein Stiftungsratsbeschluss zustande kommt oder nicht, sowie sehr verschiedene Konstellationen im Hinblick auf die fachlichen Kompetenzen und faktischen Machtbefugnisse in einem Stiftungsrat, die kein gerechtes Kriterium für die Existenz einer Beschwerdelegitimation bilden können. Zum zweiten kann es mangels personalen Substrats bei der mitgliederlosen Stiftung nicht entscheidend sein, ob der Angehörige eines Organs als Einzelperson aufgrund seines vorgelagerten Verhaltens den Rechtsschutz «verdient», entscheidend ist vielmehr der Schutz des perpetuierten Stifterwillens, welcher nicht durch ein wie auch immer geartetes Verhalten eines Organs verwirkt werden kann. Aus dem gleichen Grund ist kein spezifisches «Anfechtungsobjekt» im verwaltungsrechtlichen Sinne nötig. Auch der Auftrag der Aufsichtsbehörde zu (präventiven oder repressiven) Schutzmassnahmen zugunsten der Stiftung besteht im Vorfeld von Beschlüssen oder auch deutlich nach Beschlüssen, wenn eine Gefährdungslage für die Stiftung, den Stifterwillen oder die Zweckerfüllung besteht.⁶⁷

[30] Insgesamt liegt das Dilemma darin, dass die Gerichte in den letzten Jahren die lediglich «sinngemässe» Anwendung des Verwaltungsverfahrensrechts zu vergessen und auch die verschiedenen Rechtsmittel und ihre Voraussetzungen zu vermischen scheinen. Diese neue Haltung ist nicht nur dogmatisch fragwürdig, sondern auch rechtspolitisch unverständlich, weil sie den Schutz der Stiftung untergräbt.⁶⁸ Seit Jahren wird versucht, die «Foundation Governance» im Stiftungswesen zu erhöhen. Eine funktionierende Aufsichtsbeschwerde würde indes zu mehr Governance beitragen, als die zahlreichen externen Kontroll- und Compliancebestrebungen, mit denen die Stiftungen in den letzten Jahren überzogen wurden. Die Stiftungsbeteiligten in den Kontrollprozess einzubeziehen, ist Teil eines modernen Stiftungsrechts,⁶⁹ um auf diese Weise die Kräfte der internen Governance neben der externen Governance nutzbar zu machen.

⁶⁵ Ausführlich JAKOB, Die Schweizer Stiftungsaufsicht, S. 18 f.

⁶⁶ BGer 5A_97/2018 vom 10. September 2018 (= BGE 144 III 433), E. 4.1: «Wann immer ein Stiftungsorgan sich aus mehreren Personen zusammensetzt, liegt es nahe, die Art. 64 ff. ZGB über die Art und Weise des Funktionierens der Vereinsorganisation heranzuziehen ...»; ebenso BGer 9C_15/2019 vom 21. Mai 2019, E. 3.1.1. Siehe hierzu JAKOB, Die Schweizer Stiftungsaufsicht, S. 17 sowie die Kritik an BVGer B-1932/2017 vom 6. November 2018 in JAKOB/BRUGGER/KALT/KEUSCHNIGG/ULMANN, Entwicklungen 2018, S. 50 f.

⁶⁷ Siehe zum Ganzen bereits JAKOB, Die Schweizer Stiftungsaufsicht, S. 10 ff.

⁶⁸ Siehe auch ECKHARDT/JAKOB/VON SCHNURBEIN (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2019, S. 22 f.

⁶⁹ Hierzu bereits grundlegend JAKOB, Schutz der Stiftung, S. 528 ff.

[31] Aus all diesen Gründen soll die Neuformulierung im Gesetz gegenüber dem Vorentwurf einen Zusatz erhalten. Dieser soll klarstellen, dass dann, wenn das berechnigte Kontrollinteresse verifiziert worden ist, die Beschwerdeberechtigung nicht mehr aufgrund von vermeintlich anwendbaren verfahrensrechtlichen Gründen versagt, sondern «die Stiftungsaufsichtsbeschwerde als Rechtsmittel sui generis jederzeit erhoben werden» kann.

<p>Art. 84</p> <p>1 Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören.</p> <p>1^{bis} Die Kantone können die ihren Gemeinden angehörenden Stiftungen der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellen.</p> <p>2 Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.</p>	<p>Art. 84</p> <p>1 Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören.</p> <p>1^{bis} Die Kantone können die ihren Gemeinden angehörenden Stiftungen der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellen.</p> <p>2 Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.</p>	<p>Art. 84</p> <p>1 Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören.</p> <p>1^{bis} Die Kantone können die ihren Gemeinden angehörenden Stiftungen der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellen.</p> <p>2 Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, <i>dass Führung und Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Statuten im Einklang steht. Sie hält sich an die Grundsätze der Rechtsaufsicht, der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit.</i></p>
--	--	--

	<p>3 Wer ein berechtigtes Kontrollinteresse daran hat, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, kann gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.</p>	<p><i>3 Wer ein berechtigtes Kontrollinteresse daran hat, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang stehen, kann gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben. Liegt das berechtigte Kontrollinteresse vor, kann die Stiftungsaufsichtsbeschwerde als Rechtsmittel sui generis jederzeit erhoben werden.</i></p>
--	--	--

cc. Vermögensverwaltung

[32] Besondere Betonung legen die Aufsichtsbehörden seit einigen Jahren auf die Vermögensverwaltung von Stiftungen. Hierbei ist zu konstatieren, dass in einem Zeitalter ohne Zinserträge die Vermögensbewirtschaftung für die Stiftungsräte eine besondere Herausforderung darstellen kann, welche zum Teil erhöhte Kreativität und Risikobereitschaft erfordert und vermehrt in neuen, auch unternehmerisch geprägten Förderformen mündet. Im deutschen Stiftungsrecht werden daher in den verschiedenen Entwürfen unterschiedliche, aber stets sehr ausführliche neue Regeln zur Vermögensverwaltung von Stiftungen vorgeschlagen.⁷⁰ Sollten wir ähnliches auch im Schweizer Stiftungsrecht aufnehmen, etwa in einem neuen Art. 84a oder b ZGB? Die Antwort ist ein klares Nein.

[33] Die Vermögensverwaltung wird klar durch drei im Stiftungsrecht bereits enthaltene (bzw. neu klargestellte) Prinzipien definiert:⁷¹ Das *Primat des Stifterwillens* (es ist der Stifter, der die Anlagekriterien vorgibt, nicht die Aufsichtsbehörde); innerhalb dieser Vorgaben trifft der Stiftungsrat (nicht die Aufsichtsbehörde) die Anlageentscheide im Rahmen einer *ordnungsgemässen Ermessensausübung*; diese Entscheide schliesslich kontrolliert die Aufsichtsbehörde im Rahmen der *Rechtsaufsicht auf Rechtsfehler*. Selbstverständlich können die Aufsichtsbehörden im Rahmen von Merkblättern o.ä. Empfehlungen aussprechen, um Stiftungsräten eine Orientierung zu geben. Zwingende Vorschriften zur Anlage widersprechen aber den Grundsätzen des Stiftungsrechts, ebenso wie ein etwaiges Vorschreiben der analogen Anwendung der BVV2 der klaren Rechtsprechung des BGer.⁷² Weitere Vorschriften im Gesetz erscheinen vor diesem Hintergrund nicht notwendig und würden eher zur Einschränkung der Stifter- und Stiftungsfreiheit beitragen.

⁷⁰ Professorenentwurf, Beilage zu ZIP 10/2020, S. 9 f.

⁷¹ Siehe auch KUKO ZGB-JAKOB, Art. 80 N 13 ff.

⁷² BGE 124 III 97, E. 2.

e. Statutenänderungen

[34] Es ist seit langem ein Anliegen von Stiftungspraxis und -wissenschaft, das Stiftungsrecht einen «Tick» flexibler zu denken.⁷³ Die Umstände ändern sich heutzutage so schnell, dass der Ewigkeitsgedanke nicht mehr für alle Stiftungen passend ist. Stifter stiften nicht mehr auf dem Sterbebett, sondern sind viel früher und damit viel länger mit ihrer Stiftung aktiv. Und auch Stiftungsräte müssen die Strategien anpassen können, um die Wirkung der Stiftung zu erhöhen oder zumindest zu erhalten. Kurz: Die zwingende Mumifizierung von Stiftungen ist nicht mehr zeitgemäss. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob sich die bestehenden Vorschriften zu Statutenänderungen optimieren lassen.

aa. Organisationsänderungen (Art. 85 ZGB)

[35] In Art. 85 ZGB sollte zunächst eine Unwucht des historischen Gesetzestextes ausgebessert und klargestellt werden, dass, wie bei Art. 86 ZGB, Organisationsänderungen auch vom *Stiftungsrat* beantragt werden können. Zudem wäre darüber nachzudenken, ob sinnvolle Organisationsänderungen, die ja den Zweck der Stiftung unberührt lassen, wirklich eine Eskalationsstufe erreichen müssen, die das Kriterium der «Dringlichkeit» erfüllt, oder ob man nicht auch proaktiv tätig werden kann. Aus Sicht des Verfassers wäre letzteres zu bejahen und der Zusatz «dringend» zu streichen.

<p>Art. 85</p> <p>Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die Organisation der Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert.</p>	<p>Keine Änderung</p>	<p>Art. 85</p> <p>Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde <i>oder des obersten Stiftungsorgans</i> die Organisation der Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung <i>erfordert</i>.</p>
---	-----------------------	---

bb. Zweckänderungen, Zweckerweiterungen und Zweckreduktionen (Art. 86 ZGB)

[36] Bei Art. 86 ZGB sind, weil es um das Herzstück der Stiftung geht, die Anforderungen hoch. Dies ist auch legitim, wenn es sich um genuine Änderungen des Zwecks handelt. Es gibt jedoch Änderungsanliegen, die zwar den Zweck betreffen, aber keine eigentlichen Zweckänderungen im Sinne von identitätsverändernden Massnahmen darstellen, weil es sich lediglich um Zweckerweiterungen oder Zweckreduktionen handelt (die allerdings auch nicht als nur «unwesentliche»

⁷³ Vgl. dazu ECKHARDT/JAKOB/VON SCHNURBEIN (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2018, S. 46; JAKOB, ZSR 2013 II, S. 246 m.w.N.

Änderungen qualifizieren, weil sonst ohnehin Art. 86b ZGB zur Anwendung käme und auch weiterhin kommen soll). Hierbei geht es häufig darum, sich einer Änderung der Umstände anzupassen, Lehren aus der bisherigen Tätigkeit oder auch Konsequenzen aus der Zweck-Mittel-Relation zu ziehen – kurz: der Stiftung in Anbetracht der aktuellen Umstände durch gewisse Anpassungen eine bessere Wirkung zu verleihen. Unglücklicherweise – oder in Anbetracht des derzeitigen Art. 86 ZGB möglicherweise auch konsequent –, stehen die Aufsichtsbehörden solchen Änderungsanträgen überraschend restriktiv gegenüber. Wenn ein Stiftungszweck nicht unmöglich geworden ist, also theoretisch (und sei es unvernünftigerweise) noch erfüllt werden kann, ist die Schwelle für die Zweckänderung nicht erreicht. Gefragt wird hierbei häufig nicht, ob auch der Stifter, wenn er von den Umständen Kenntnis gehabt hätte, den Zweck entsprechend verfügt hätte.

[37] Diesem Missstand sollte durch einen neuen Abs. 3 des Art. 86 ZGB abgeholfen und Folgendes ergänzt werden: «Eine Zweckreduktion oder Zweckerweiterung ist zulässig, wenn auf diese Weise der Zweck besser verwirklicht werden kann und die Anpassung dem wirklichen oder mutmasslichen Willen des Stifters entspricht. Art. 86b ZGB bleibt vorbehalten».

<p>Art. 86</p> <p>1 Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans den Zweck der Stiftung ändern, wenn deren ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist.</p> <p>2 Unter den gleichen Voraussetzungen können Auflagen oder Bedingungen, die den Stiftungszweck beeinträchtigen, aufgehoben oder abgeändert werden.</p>		<p>Art. 86</p> <p>1 Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans den Zweck der Stiftung ändern, wenn deren ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist.</p> <p>2 Unter den gleichen Voraussetzungen können Auflagen oder Bedingungen, die den Stiftungszweck beeinträchtigen, aufgehoben oder abgeändert werden.</p> <p><i>3 Eine Zweckreduktion oder Zweckerweiterung ist zulässig, wenn auf diese Weise der Zweck besser verwirklicht werden kann und die Anpassung dem wirklichen oder mutmasslichen Willen des Stifters entspricht. Art. 86b ZGB bleibt vorbehalten.</i></p>
--	--	--

cc. Stifterrecht auf Statutenänderung (Art. 86a ZGB)

[38] In die Vorschläge der Pa.Iv. und den Vorentwurf ist schliesslich eine Modifikation des Art. 86a ZGB aufgenommen worden, um das Recht des Stifters auf Änderung des *Zwecks* um ein Recht auf Änderung der *Organisation* zu erweitern. Klar sollte sein, dass die Organisation schon bisher dann, wenn der Stifter sein Recht auf Zweckänderung gebraucht, mitgeändert werden kann, wenn und soweit es sich um organisatorische Folgeanpassungen handelt. Eine reine Organisationsänderung, also eine solche ohne gleichzeitige Zweckänderung, wird durch die Vorschrift bisher jedoch nicht, auch nicht a majore ad minus, ermöglicht.⁷⁴ Dem möchte der Vorentwurf abhelfen, indem er parallel zum Recht auf Zweckänderung und unter den gleichen Voraussetzungen ein Recht auf Organisationsänderung einführt und die Fristen unabhängig voneinander laufen lässt.

[39] Diese Änderung intendiert, die Stifterfreiheit zu erhöhen und dem Stifter auch in der Operationsphase der Stiftung etwas mehr Einfluss gegenüber dem Stiftungsrat zu geben. So kann der Stifter beispielsweise ein Wahlsystem nach zehn Jahren anpassen oder die Organstruktur ändern, etwa wenn ein Familienorgan geschaffen oder eben auch abgeschafft werden soll. Im vielbeachteten Fall der Stefanini-Stiftung⁷⁵ etwa hätte der Stifter, den entsprechenden Statutenvorbehalt und Urteilsfähigkeit vorausgesetzt, die in Streit stehende Wahlregelung abändern können, um auf das (wie auch immer geartete) Verhältnis zu seinen Kindern zu reagieren. Gleichzeitig hätte er eine solche Regelung aber auch einführen können, etwa wenn im Vergleich zur Stiftungserrichtung eine neue Generation von Familienmitgliedern vorhanden gewesen wäre, die in die Stiftungsorganisation einbezogen werden soll.

[40] Ändert man die Vorschrift, wäre zudem auf eine Übergangsregelung zu achten, die bereits bei Einführung des Art. 86a ZGB vergessen wurde. So sollte bei bestehenden Stiftungen der (noch lebende) Stifter die Einführung eines Vorbehalts nach Art. 86a ZGB (gegebenenfalls innerhalb einer gewissen Frist) bei der Änderungsbehörde beantragen können. Die Fristen des Art. 86a Abs. 1 ZGB laufen sodann mit der Änderungsverfügung der Behörde.

⁷⁴ Siehe auch LOÏC PFISTER, *La fondation*, Collection Guide pratique des personnes morales et des sociétés, Zürich 2017, N 669.

⁷⁵ Vgl. BGer 5A_719/2017 und 5A_734/2017 vom 22. März 2018; BGer 5A_856/2016 und 5A_865/2016 vom 13. Juni 2018.

<p>Art. 86a</p> <p>1 Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck-änderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Änderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind.</p> <p>2 Verfolgt die Stiftung einen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck nach Artikel 56 Buchstabe g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, so muss der geänderte Zweck ebenfalls öffentlich oder gemeinnützig sein.</p> <p>3 Das Recht auf Änderung des Stiftungszwecks ist unvererblich und unübertragbar. Ist der Stifter eine juristische Person, so erlischt dieses Recht spätestens 20 Jahre nach der Errichtung der Stiftung.</p> <p>4 Haben mehrere Personen die Stiftung errichtet, so können sie die Änderung des Stiftungszwecks nur gemeinsam verlangen.</p>	<p>Art. 86a</p> <p>1 Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck oder die Organisation einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck- beziehungsweise Organisationsänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Zweck- oder Organisationsänderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Die Fristen laufen unabhängig voneinander.</p> <p>(...)</p>	<p>Art. 86a</p> <p>1 Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck <i>oder die Organisation</i> einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck- <i>beziehungsweise Organisationsänderung</i> vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Zweck- <i>oder Organisationsänderung</i> mindestens zehn Jahre verstrichen sind. <i>Die Fristen laufen unabhängig voneinander.</i></p> <p>(...)</p> <p><i>6 Bei Altstiftungen kann der Stifter die Einführung eines Vorbehalts nach Art. 86a ZGB beantragen. Die Fristen laufen mit der Änderungsverfügung der Behörde.</i></p>
--	--	--

<p>5 Die Behörde, welche die Verfügung von Todes wegen eröffnet, teilt der zuständigen Aufsichtsbehörde die Anordnung zur Änderung des Stiftungszwecks mit.</p>		
---	--	--

dd. Unwesentliche Änderungen (Art. 86b ZGB)

[41] Ebenfalls sinnvoll, wenn nicht sogar zwingend, erscheint die im Vorentwurf enthaltene Änderung von Art. 86b ZGB. Bei unwesentlichen Änderungen, also minimalen Modifikationen des Zwecks oder der Organisation der Stiftung bzw. untergeordneten, teilweise rein redaktionellen Änderungen oder Anpassungen, sind die Anforderungen im heutigen Art. 86b ZGB zwar herabgesetzt, aber in der Praxis immer noch zu hoch. Sie müssen derzeit aus «triftigen sachlichen Gründen als geboten» erscheinen, weshalb heute vernünftige, aber nicht «gebotene» Änderungsanträge scheitern. Bei solchen Weiterentwicklungen der Stiftung, die an ihrer DNA gar nichts ändern, sollte es indes genügen, dass sie «aus sachlichen Gründen gerechtfertigt» sind, zumal die Voraussetzung bleibt, dass keine Rechte Dritter verletzt werden dürfen. Zudem sollte wiederum die Antragsbefugnis des obersten Stiftungsorgans klargestellt werden.

<p>Art. 86b</p> <p>Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus triftigen sachlichen Gründen als geboten erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.</p>	<p>Art. 86b</p> <p>Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.</p>	<p>Art. 86b</p> <p>Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung <i>oder auf Antrag</i> des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies <i>aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint</i> und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.</p>
--	---	---

ee. Alternative: Einheitliche Interessenabwägung

[42] Der Verfasser beschäftigt sich schon sehr lange mit Stifter- und Organrechten⁷⁶ und ist bereits verschiedentlich zu dem Ergebnis gelangt, dass – blickt man wieder auf das Stifterrecht nach Art. 86a ZGB – Änderungsrechte, die an Fristen gebunden sind, unbefriedigend sein können.⁷⁷

⁷⁶ JAKOB, Schutz der Stiftung, S. 103 ff., S. 199 ff., S. 497 ff.

⁷⁷ Vgl. bereits JAKOB, SJZ 2008, S. 537 f.

Warum soll ein Stifter, der ein legitimes Änderungsanliegen hat, dieses nach fünf Jahren nicht verwirklichen dürfen? Und warum soll ein Stifter, der eine bestmöglich funktionierende Stiftung aus missbräuchlichen Gründen abwürgen möchte, dies nach zehn Jahren tun dürfen, ohne dass sich irgendjemand dagegen wehren kann? Deswegen sollte ein Änderungsrecht nicht an willkürliche Fristen, sondern an die *Legitimität* des Änderungsanliegens geknüpft werden, und diese Legitimität wiederum in Abwägung gesetzt werden zu den Interessen am unveränderten Bestand der Stiftung, wozu der ursprüngliche Stifterwille und die Interessen möglicherweise weiterer tangierter Stakeholder gehören (welche bei einer funktionierenden Stiftung naturgemäss grösseres, bei einer notleidenden oder inaktiven Stiftung geringeres Gewicht hätten). Und so ist der Verfasser zu dem Ergebnis gelangt, dass alle Änderungsrechte mit einer einzigen Vorschrift bedacht werden könnten, die auf einer einheitlichen Interessenabwägung basiert: «Stifter sowie Stiftungsorgane dürfen dann eine Abänderung der Stiftungsurkunde bei der Behörde beantragen, wenn ihre Interessen das Interesse am unveränderten Bestand der Stiftung überwiegen».⁷⁸ Auf diese Weise wäre ein flexibler Tatbestand geschaffen, der offen für individuelle Lösungen, ausgerichtet am Grundsatz der Verhältnismässigkeit und gerichtlich kontrollierbar wäre. Dieser Vorschlag ist in der derzeitigen Reformdiskussion möglicherweise etwas radikal, sollte als Denkanstoss aber in die Diskussion einbezogen werden.

Statt Art. 85–86b		<p><i>Art. 85</i></p> <p><i>Stifter sowie Stiftungsorgane dürfen dann eine Abänderung der Stiftungsurkunde bei der Behörde beantragen, wenn ihre Interessen das Interesse am unveränderten Bestand der Stiftung überwiegen.</i></p>
-------------------	--	---

ff. Änderungsverfügung

[43] Wichtig ist jedoch: Egal welcher Variante man folgt, muss im Hinblick auf alle Änderungsbestimmungen in einem neuen Art. 86c ZGB klargestellt werden, dass die Änderungsverfügung nicht zur Disposition der Behörde steht und auch nicht im freien Behördenermessen liegt. Wenn die Voraussetzungen für die jeweiligen Änderungen erfüllt sind, besteht vielmehr ein Anspruch auf die behördliche Änderungsverfügung. Stellt der Stiftungsrat einen Antrag auf Änderung, so ist es an ihm, die Voraussetzungen anhand der statutarischen Grundlagen in seinem ordnungsgemässen Ermessen (und hierbei unter sachgerechter Berücksichtigung des Stifterwillens etc.) zu verifizieren. Die Aufsichtsbehörde prüft diese Entscheidung dann im Rahmen der Grundsätze ihres Aufsichtshandelns: der Rechtsaufsicht, der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit (vgl. den vorgeschlagenen Art. 84 Abs. 2 S. 2 ZGB). Ist der Tatbestand erfüllt und sind keine Rechtsfeh-

⁷⁸ Siehe bereits KUKO ZGB-JAKOB, Art. 86a N 10 m.w.N.; JAKOB, ZSR 2013 II, S. 290.

ler ersichtlich, hat der Antragsteller auf die Änderungsverfügung einen *Anspruch*.⁷⁹ Dies müsste eigentlich heute schon so sein, sollte aber zum Schutz der Stiftungsbeteiligten im Gesetz klargestellt werden.

[44] Aufnehmen könnten man in diesen Art. 86c ZGB auch, wie im Vorentwurf enthalten, dass Änderungen der Stiftungsurkunde nach den Art. 85 –86b ZGB von der zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörde beziehungsweise von der Aufsichtsbehörde verfügt werden und eine (neuerliche) öffentliche Beurkundung der Änderungen nicht erforderlich ist.

[45] Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Erlass und Änderung von die Statuten ausführenden Reglementen von den Stiftungsorganen eigenständig im Rahmen der statutarischen Vorgaben beschlossen werden und dann der Aufsichtsbehörde lediglich deklaratorisch zur Kenntnis zu bringen sind. Nachdem auch hier die Behörden solche Reglemente immer häufiger zur «Genehmigung» anfordern (und auch die kantonalen Verordnungen bisweilen zweideutig sind), sollte man dies in einem weiteren Absatz der Vorschrift ebenfalls im ZGB normieren.⁸⁰

	<p>Art. 86c</p> <p>Änderungen der Stiftungsurkunde nach den Artikeln 85–86b werden von der zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörde beziehungsweise von der Aufsichtsbehörde verfügt. Eine öffentliche Beurkundung der Änderungen ist nicht erforderlich.</p>	<p><i>1 Änderungen der Stiftungsurkunde nach den Artikeln 85–86b werden von der zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörde beziehungsweise von der Aufsichtsbehörde verfügt.</i></p> <p><i>2 Liegen die Voraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf die Statutenänderung; Art. 84 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.</i></p> <p><i>3 Eine öffentliche Beurkundung der Änderungen ist nicht erforderlich.</i></p>
--	--	---

⁷⁹ Dies entspricht übrigens auch den angestrebten Klarstellungen im deutschen Recht, das ja dem Konzessionssystem unterliegt, bei welchem aber neben der Stiftungserrichtung nun auch bei Statutenänderungen klargestellt werden soll, dass ein «Anspruch auf Anerkennung» besteht. Siehe Professorenentwurf, Beilage zu ZIP 10/2020, S. 14.

⁸⁰ **Online-Voting** am 5. Zürcher Stiftungsrechtstag vom 30. Januar 2020: **Frage 5)** Sollen die Änderungstatbestände flexibilisiert werden? **Antwort: Ja 82%, Nein 18%.**

		<p><i>4 Erlass und Änderung von die Statuten ausführenden Reglementen verfügen die Stiftungsorgane eigenständig im Rahmen der statutarischen Vorgaben. Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.</i></p>
--	--	--

3. Stiftungssonderformen

a. Familienstiftungen (Art. 87 ZGB)

[46] Bereits anlässlich des 3. Zürcher Stiftungsrechtstags im Jahre 2014 wurde, nicht zuletzt vom Verfasser selbst, ausführlich begründet, dass die Familienstiftung entkriminalisiert werden muss und dass eine Reform der Schweizer Familienstiftung und ihrer Rechtsgrundlagen zwingend nötig ist.⁸¹ Und es ist auch nicht zu viel gesagt, dass dies die ganz herrschende Meinung in Literatur und Praxis darstellt,⁸² sich die Rechtsprechung (die sich dem Diskurs über Jahrzehnte entzogen hat) und der Gesetzgeber (der sich mangels politischer Opportunität möglicherweise nicht an das Thema herangewagt hat) diesem Anliegen indes bisher verschlossen haben. Aktuell wird durch die Annahme der Initiativen zur Einführung eines Schweizer Trusts⁸³ ein weiteres Mal deutlich manifestiert, dass ein Bedürfnis nach einem tauglichen Schweizer Instrument für legitime Anliegen der Nachlassplanung besteht und die heutige Inländerdiskriminierung auf immer stärkeres Unverständnis stösst. Es macht wenig Sinn, Schweizer Planungsbedürftige mit legitimen Planungsinteressen auf ausländische Institute zu verweisen, die wir anerkennen müssen, aber weder gestalten noch kontrollieren können. Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass eine Anpassung des Art. 335 ZGB deutlich einfacher zu bewerkstelligen wäre als die Einführung eines komplett neu zu schaffenden Trusts; und dass man Art. 335 ZGB bei Einführung eines Trusts ohnehin anpassen müsste, möchte man grobe Wertungsbrüche in der Schweizer Rechtsordnung vermeiden. Aus diesem Grund sollte die Reformvorlage genutzt werden, auch einen Neuanschub für die Familienstiftung zu erwirken.

[47] Inhaltlich sollte dem neutralen Beobachter klargeworden sein, dass die heutige, extrem schwierige und umstrittene Abgrenzung zwischen anlassbezogenen legitimen «Familienzwecken»

⁸¹ DOMINIQUE JAKOB, Freiheit durch Governance – Die Zukunft des Schweizer Stiftungsrechts mit besonderem Blick auf die Familienstiftung, in: Dominique Jakob (Hrsg.), *Stiftung und Familie*, Basel 2015, S. 61–79, S. 71 ff. (zit. Freiheit durch Governance).

⁸² Kritisch etwa JAKOB, *Freiheit durch Governance*, S. 73; DOMINIQUE JAKOB, *Stiftung und Familie*, in: Katharina Hilbig-Lugani et al. (Hrsg.), *Zwischenbilanz, Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag*, Bielefeld 2015, S. 123–127, S. 123; PETER MAX GUTZWILLER, *Die Zulässigkeit der schweizerischen Unterhaltsstiftung*, AJP 2010, S. 1559–1566, S. 1563 f.; ANDREA OPEL, *Steuerliche Behandlung von Familienstiftungen, Stiftern und Begünstigten – in nationalen und internationalen Verhältnissen*, Diss. Basel, Basel 2009, S. 23 ff.; HANS RAINER KÜNZLE, *Familienstiftung – Quo vadis?*, in: Peter Breitschmid et al. (Hrsg.), *Grundfragen der juristischen Person*, Festschrift für Hans Michael Riemer zum 65. Geburtstag, Bern 2007, S. 173 ff.; MICHAEL HAMM/STEFANIE PETERS, *Die schweizerische Familienstiftung – ein Auslaufmodell?*, *successio* 2008, S. 248–256, S. 248 ff.

⁸³ Zum Ganzen DOMINIQUE JAKOB/MICHELLE KALT, *Ein Trustrecht für die Schweiz?, Über den Sinn der Einführung eines neuen Rechtsinstituts im Schweizer Recht*, *Expert Focus* 2019/9, S. 630–635, S. 630 ff.

und verpönten «Unterhaltungszwecken», die von den Gerichten eingeführt, aber nie richtig ausgearbeitet wurde und seit Jahrzehnten ein Hindernis für eine rechtssichere Nachlassplanung darstellt, kein Kriterium für die *Wirksamkeit* oder *Nichtigkeit* einer Stiftung sein kann. Das sieht man nicht zuletzt im Rahmen der neuen Eintragungspflicht von Familienstiftungen, bei welcher seit Jahrzehnten oder sogar Jahrhunderten bestehende Familienstiftungen nach Ansicht der Eintragungsbehörden nun plötzlich nichtig sein sollen (siehe dazu unten Rn. 54 f.). Gleichzeitig sollte jedoch dem letzten Motiv des historischen Gesetzgebers, das heute noch Sinn ergibt,⁸⁴ Rechnung getragen und keine *ewige* Immobilisierung von Privatvermögen ermöglicht werden. Vielmehr sollte eine «Rule against Perpetuities» im Sinne einer zeitlichen Begrenzung der Unterhaltungszwecke eingeführt und hierdurch zugleich eine Wertungsgleichheit mit dem Erbrecht geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund sollen folgende Vorschläge gemacht werden.

[48] Zunächst sollte der Begünstigtenkreis nicht auf «Familienangehörige» beschränkt sein (von denen praktisch niemand weiss, wer hiervon genau umfasst ist⁸⁵), sondern die Familienstiftung als Mittel der privatnützigen Vermögensperpetuierung allgemein der Begünstigung von «Privatpersonen» offen stehen.⁸⁶ Dann aber gibt es keinen Grund mehr, die Familienstiftung im Familienrecht zu regeln, sondern die Rechtsform sollte gänzlich dort beheimatet werden, wo sie hingehört, nämlich im Stiftungsrecht (und dort in Art. 87 ZGB). Nachdem es bei Einführung einer zeitlichen Begrenzung der Unterhaltungszwecke aber auch keinen Art. 335 Abs. 2 ZGB mehr braucht, ist es ein wichtiger Teil dieses Vorschlags, Art. 335 ZGB zu streichen und damit diesen «alten Zopf», mit dem sich Praxis und Gerichte so lange unversöhnlich schwergetan haben, gänzlich zu eliminieren.

[49] Wenn man nun an Art. 87 ZGB Hand anlegt, sollte man einen weiteren historischen Fehler bereinigen und Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen in separaten Regelungen trennen. Im heutigen Art. 87 ZGB sind zwei Stiftungsformen verbunden, die gar nichts miteinander zu tun haben und sich unabhängig voneinander weiterentwickeln müssen. Zwar sind beide von der Aufsicht ausgenommen und müssen keine Revisionsstelle bezeichnen, dies aber aus völlig unterschiedlichen Gründen: Die Familienstiftung aufgrund des intimen Charakters, des geringen Kontakts mit dem Rechtsverkehr und weil die Familienangehörigen selbst für Kontrolle sorgen sollen (zur Not über den Weg zum Richter); die kirchliche Stiftung, weil sie durch die jeweilige Kirchengemeinde beaufsichtigt wird. Und auch der rechtspolitische Diskurs der letzten Jahre hat gezeigt, dass beide Stiftungsformen völlig anderen Strömungen unterliegen (siehe etwa die verschiedenen parlamentarischen Vorstösse zur stärkeren Kontrolle religiöser Gemeinschaften⁸⁷) und eher zufällig gesetzestechnisch in einem Boot sitzen.

[50] Und so lautet der erste Teil des Vorschlags, unter der Marginalie: E. Stiftungs Sonderformen, I. Familienstiftungen, einen neu gestalteten Art. 87 ZGB einzuführen. Dieser sieht vor, dass zur «Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehör-

⁸⁴ JAKOB, ZSR 2013 II, S. 232 f.

⁸⁵ Siehe zu den Streitfragen etwa BK-RIEMER, Systematischer Teil N 109; BSK ZGB I-GRÜNINGER, Art. 87 N 2 m.w.N.; KUKO ZGB-JAKOB, Art. 87 N 2.

⁸⁶ Vgl. auch LUKAS BRUGGER, Die gemischte Stiftung, Die Stiftung zur Verfolgung unterschiedlicher Zwecke im Lichte des schweizerischen ZGB und des österreichischen PSG, Diss. Zürich, Basel 2019, S. 136 f. (zit. Die gemischte Stiftung).

⁸⁷ Vgl. zum Beispiel Motion «Mehr Transparenz und Präzisierung der Kriterien bei der Beaufsichtigung von religiösen Gemeinschaften und Sanktionen bei Nichteinhaltung der bestehenden Eintragungspflicht ins Handelsregister» (16.4129) vom 16. Dezember 2016; Interpellation «Finanzierung von religiösen Gemeinschaften. Mangelnde Transparenz und fehlende Aufsicht» (16.3453) vom 15. Juni 2016.

rigen und anderen Privatpersonen oder zu ähnlichen Zwecken eine Familienstiftung nach den Regeln des Personenrechts oder des Erbrechts errichtet» werden kann. Daneben können «Unterhaltungszwecke für die Dauer von 100 Jahren» vorgesehen werden. Was nach diesen 100 Jahren passiert, kommt auf die Gestaltung an: Gibt es einen Sukzessivzweck, wird dieser weiterverfolgt; gibt es von Anfang an einen Nebenzweck, bleibt dieser übrig; gab es nur den Unterhaltungszweck, wird die Stiftung aufgelöst. Um das Potential gemischter Stiftungen zu erhöhen, wäre ein weiterer Vorschlag, die 100 Jahre-Grenze dann nicht zu ziehen, wenn der Unterhaltungszweck mit einem *überwiegend gemeinnützigen* Zweck verbunden ist (was von der Aufsichtsbehörde kontrolliert würde, da solche gemischten Stiftungen als klassische Stiftungen unter Aufsicht stehen, was in Art. 87b ZGB ebenfalls klargestellt werden wird, siehe unten Rn. 53). Dies würde insgesamt zu folgendem Art. 87 ZGB führen:

<p>Art. 87</p> <p>1 Die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen sind unter Vorbehalt des öffentlichen Rechtes der Aufsichtsbehörde nicht unterstellt.</p> <p>1^{bis} Sie sind von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.</p> <p>2 Über Anstände privatrechtlicher Natur entscheidet das Gericht.</p>	<p>Keine Änderung</p>	<p><i>Art. 87</i></p> <p><i>1 Zur Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen und anderen Privatpersonen oder zu ähnlichen Zwecken kann eine Familienstiftung nach den Regeln des Personenrechts oder des Erbrechts errichtet werden.</i></p> <p><i>2 Unterhaltungszwecke können für die Dauer von 100 Jahren vorgesehen werden.</i></p> <p><i>3 Familienstiftungen sind der Aufsichtsbehörde nicht unterstellt. Über Anstände privatrechtlicher Natur entscheidet das Gericht.</i></p> <p><i>4 Sie sind von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.</i></p>
--	-----------------------	--

[51] Es ist festzuhalten, dass es sich bei diesem Vorschlag um eine moderate Öffnung der Familienstiftung handelt und nicht die Schaffung einer offshore-artigen Privatstiftung propagiert wird. Möchte ein Stifter mehr Rechte, Flexibilität oder Vertraulichkeit, wird er sich weiterhin einer ausländischen Rechtsfigur, etwa einer liechtensteinischen Familienstiftung, bedienen wollen.

Die Änderung schafft jedoch Planungssicherheit für die Grundbedürfnisse der Nachlassplanung in der Schweiz sowie wichtige systematische Verbesserungen im Stiftungsrecht.⁸⁸

b. Religiöse Stiftungen (Art. 87a ZGB)

[52] Bleibt, eine eigene Vorschrift (Art. 87a ZGB) für die kirchlichen Stiftungen zu schaffen. Diese Stiftungen sollten jedoch in Zukunft, da das Bild der Staatskirchen die bestehenden Phänomene immer weniger abdeckt, als «religiöse Stiftungen» bezeichnet werden, wie dies auch in einigen Initiativen der letzten Jahre vorgebracht worden ist.⁸⁹ Und so sollten Stiftungen, die religiöse Zwecke verfolgen, unter Vorbehalt des öffentlichen Rechts, nicht der Aufsichtsbehörde unterstellt sein, «wenn sie so mit ihrer Glaubensgemeinschaft verwoben sind, dass die Aufsicht durch die religiöse Gemeinschaft gewährleistet ist» (womit zugleich die Anforderungen an kirchliche/religiöse Stiftungen erstmals im Gesetz kodifiziert wären). Sie wären nach derzeitiger Rechtslage zudem von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Freilich wäre es eine Überlegung wert, religiöse Stiftungen ebenfalls der allgemeinen Revisionspflicht zu unterstellen, wenn man hierdurch den Forderungen entgegenwirken könnte, sie unter staatliche Aufsicht zu stellen (was ja ebenfalls verstärkt vorgebracht wird).⁹⁰ Dem soll hier nicht durch einen entsprechenden Gesetzesvorschlag Vorschub geleistet werden; aber nachdem die Revisionsstelle lediglich der kircheninternen Aufsicht rapportieren würde, wäre das möglicherweise ein für die Beteiligten tragbarer Kompromiss.

	Keine Änderung	<p><i>Art. 87a</i></p> <p><i>1 Stiftungen, die religiöse Zwecke verfolgen, sind, unter Vorbehalt des öffentlichen Rechts, nicht der Aufsichtsbehörde unterstellt, wenn sie so mit ihrer Glaubensgemeinschaft verwoben sind, dass die Aufsicht durch die religiöse Gemeinschaft gewährleistet ist.</i></p> <p><i>2 Sie sind von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.</i></p>
--	----------------	---

⁸⁸ **Online-Voting** am 5. Zürcher Stiftungsrechtstag vom 30. Januar 2020: **Frage 6)** Soll die Familienstiftung liberalisiert und sollen Unterhaltzwecke (z.B. für Dauer von 100 Jahren) erlaubt werden? **Antwort: Ja 79%, Nein 21%.**

⁸⁹ Vgl. zum Beispiel Motion «Mehr Transparenz und Präzisierung der Kriterien bei der Beaufsichtigung von religiösen Gemeinschaften und Sanktionen bei Nichteinhaltung der bestehenden Eintragungspflicht ins Handelsregister» (16.4129) vom 16. Dezember 2016.

⁹⁰ Vgl. auch BRUGGER, Die gemischte Stiftung, S. 260 ff.

c. Gemischte Stiftungen (Art. 87b ZGB)

[53] Last but not least fehlt dem derzeitigen Stiftungsrecht eine Vorschrift zu gemischten Stiftungen.⁹¹ Beibehalten werden sollte der heute ungeschriebene Rechtssatz, dass Stiftungen, die neben einem Sonderzweck auch einen klassischen Stiftungszweck erfüllen, als klassische Stiftungen gelten und unter Aufsicht stehen. Zwingend klargestellt werden sollte jedoch ferner, dass ein lediglich *untergeordneter* klassischer Zweck eine Stiftung noch nicht zu einer klassischen macht, eine Familienstiftung also nicht deswegen in eine klassische Stiftung umqualifiziert wird, weil sie einmal im Jahr eine Zuwendung an ein Kinderheim oder die Alumni-Organisation macht. Solche Stiftungen sollen als Familienstiftungen in das Handelsregister eingetragen werden können. In dieser Vorschrift zur gemischten Stiftung könnte zudem die Ausnahme für überwiegend gemeinnützige Stiftungen mit untergeordnetem Unterhaltungszweck verankert werden (siehe oben Rn. 50).

	Keine Änderung	<p><i>Art. 87b</i></p> <p><i>1 Stiftungen, die neben einem Sonderzweck nach Art. 87 oder 87a einen eigenständigen, nicht lediglich untergeordneten, klassischen Zweck verfolgen, sind als klassische Stiftungen nach Art. 80 ff. zu behandeln.</i></p> <p><i>2 Gemischte Stiftungen, die überwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen, können Unterhaltungszwecke ohne zeitliche Begrenzung verfolgen.</i></p>
--	----------------	--

d. Registrierungspflicht und Übergangsrecht

[54] Ein letztes Problem besteht im Übergangsrecht: Der Gesetzgeber hat bei der Einführung der Registrierungspflicht für Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen zwar eine Übergangsvorschrift erlassen (Art. 6b Schlusstitel ZGB), zahlreiche Probleme aber wohl nicht zu Ende gedacht. Dies betrifft zum einen Altstiftungen, die schon vor der Einführung des ZGB bestanden (und ungeachtet ihres Namens zum Teil stiftungsartige, zum Teil aber auch rein korporative oder gar unselbständige Strukturen aufweisen). Da diese mit Ablauf des Jahres 2020 zum ersten Mal registrierungspflichtig werden, kommt es zu einer intertemporalrechtlichen Stilblüte, dass die Frage, als welche Rechtsform sie überhaupt ins ZGB übernommen wurden (Stiftung, Verein oder un-

⁹¹ Siehe zur Gesamthematik BRUGGER, Die gemischte Stiftung, *passim*.

selbständiges Gebilde?) erstmals über 100 Jahre nach Inkrafttreten des ZGB überhaupt relevant wird und zu entscheiden ist.

[55] Zum anderen ist daran zu appellieren, dass Familienstiftungen, wenn sie sich eintragen lassen, nach ihrem *heutigen* Zustand und nicht nach ihrem Gründungszustand beurteilt werden. Die Handelsregisterbehörden scheinen es sich zur Praxis zu machen, die ursprünglichen Errichtungserklärungen zu verlangen und anhand dieser zu beurteilen, ob die Stiftung überhaupt existiert und eingetragen werden kann oder nichtig ist. Dies kann bei älteren Stiftungen zum einen schon praktische Schwierigkeiten bergen. Vor allem aber kann es nicht im Ermessen des Handelsregisters stehen, ob eine Stiftung wirksam ist oder nicht; diese Frage obliegt bei Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen allein dem Zivilrichter. Wenn eine Familienstiftung zudem in einer Zeit gegründet wurde, in der es die Rechtsprechung des BGer zur Unterhaltsstiftung noch gar nicht gab, konnte weder der Stifter noch der beurkundende Notar die heutigen Anforderungen an die Rechtsform einhalten. Es ist daher nur legitim, dass eine Stiftung die gesetzlich vorgesehenen Mittel ergreift, um sich für die Eintragung anzupassen. Stiftungen dürfen also sehr wohl die Zeit bis zur Eintragung nutzen, um sich zu «sanieren», wenn hierbei die stiftungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und sich niemand gerichtlich dagegen wehrt. Dies gilt zumal, als die Rechtsprechung zur Familienstiftung auf der Kippe steht (siehe oben Rn. 46 ff.), die laufende Übergangsregelung bis Ende 2020 aber nicht ausreicht, diese Entwicklung abzuwarten. Die Handelsregister sollten die Eintragung von Stiftungen also nach ihrem Zustand im Zeitpunkt der Eintragung beurteilen und eine eintragungswillige Stiftung bei Vorliegen der formalen Anforderungen eintragen. Alles andere sollte in der Kompetenz der Zivilgerichte belassen werden.

IV. Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht

[56] Auch das Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht bildet einen zentralen Bestandteil des Stiftungswesens, weil es eine erhebliche Lenkungswirkung für die Stiftungsgestaltung und damit auch für die zulässigen Stiftungsformen haben kann. Zwar gibt es in der Schweiz keine eigentliche «Massgeblichkeit» des Steuerrechts für das Zivilrecht;⁹² gleichwohl gibt die Vorprüfung der Steuerbefreiung durch das kantonale Steueramt die Grenzen des stiftungsrechtlich Machbaren vor. Und das leider von Kanton zu Kanton unterschiedlich, mit unvorhersehbarem Ausgang, ohne Rechtsicherheit und Rechtsgleichheit.

[57] Die Probleme konzentrieren sich schwerpunktmässig auf drei Bereiche: Stiftungstätigkeit im Ausland, unternehmerische Fördermodelle und Vergütung von Stiftungsratsmitgliedern, die alle drei die Steuerbefreiung zu Fall bringen können. Jeder dieser Punkte wäre ein Thema für sich. In Schlagworten:

- Ein kantonales Steueramt schreibt in einer Vorprüfung vom August 2019: «Die Auslandstätigkeit ist nur in Entwicklungs- und Schwellenländern gemeinnützig. Die Auslandstätigkeit der Stiftung müsste folglich entsprechend eingeschränkt werden. (...) Die Förderung von Wissenschaft, Kultur und Kunst bedarf eines Bezugs zur Schweiz.» Wo steht das geschrieben? Weder in den steuerrechtlichen Vorschriften noch im Kreisschreiben Nr. 12 von

⁹² Vgl. JAKOB, Übergreifende Aufsicht für Non-Profit-Organisationen?, S. 27 f.

1994⁹³. Rechtlich gilt der Grundsatz der weltweiten altruistischen Solidarität,⁹⁴ welche für die Gemeinnützigkeit eine Tätigkeit im Allgemeininteresse der Schweiz und Uneigennützigkeit, aber keine territorialen Anforderungen voraussetzt.

- Im gleichen Schreiben schreibt das Steueramt im Zusammenhang mit Impact Investments: «Die Förderung des sozialen Unternehmertums ist nicht gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn, weil die Wirtschaftsförderung grundsätzlich nicht gemeinnützig sein kann.» Dem liegt ein falsches Verständnis zugrunde, weil in solchen Fällen weder die Stiftung unternehmerisch tätig ist noch die Wirtschaft gefördert wird; vielmehr versuchen unternehmerische Förderkonzepte zu helfen, dass Armut vor Ort mit unternehmerischen Ansätzen (anstelle von reiner Entwicklungshilfe a fonds perdu) bekämpft werden kann und nachhaltige Strukturen vor Ort geschaffen oder gestärkt werden, um auf diese Weise der Allgemeinheit zu helfen.
- Und schliesslich zu den Vergütungen von Stiftungsräten: Dass eine massvolle Vergütung aufgrund der gestiegenen Anforderungen möglich sein muss, hat nicht zuletzt der Swiss Foundation Code umfassend begründet.⁹⁵ Und man dachte bisher, wenn es schon keine Vergütung im klassischen Sinne gibt, könnten zumindest aufwändige Nebentätigkeiten für die Stiftung normal abgerechnet werden. Dazu das kantonale Steueramt im gleichen Schreiben: «Stiftungsratsmitglieder dürfen keine weiteren Funktionen für die Stiftung ausüben und grundsätzlich auch keine Entschädigungen und Sitzungsgelder erhalten. Eine pauschale Spesenentschädigung ist ebenfalls nicht zulässig.»

[58] Dieses als Beispiel herangezogene Schreiben klingt nach einem antiquierten Ansatz oder Einzelfall, scheint aber die aktuelle Praxis gewisser kantonalen Steuerämter wiederzugeben. Dies zeigt, dass Stiftern oder Stiftungen, die nach bestem Wissen und Gewissen moderne Stiftungstätigkeit betreiben wollen, durch zunehmende Restriktionen der Standort Schweiz verleidet oder irgendwann verunmöglicht wird.

[59] Eigentlich wäre vor diesem Hintergrund eine umfassende Reform des Gemeinnützigkeitsrechts und eine Neufassung des Kreisschreibens zu überlegen, mit all den Gefahren, die ein Aufschnüren des an sich bewährten, weitmaschigen Papiers birgt. Dies ginge im Rahmen der anstehenden Reform freilich zu weit.

[60] In jedem Fall ist vor diesem Hintergrund aber der Ansatz des Vorentwurfs mit Nachdruck zu unterstützen, welcher eine Regelung im Steuerrecht fordert, dass «eine marktkonforme Entschädigung ihrer Organe der Steuerbefreiung einer juristischen Person (...) nicht entgegensteht».⁹⁶ Das Gleiche gilt für die Vorschläge der steuerlichen Privilegierung für Zuwendungen aus einem Nachlass und der Möglichkeit eines Spendenvortrages auf zukünftige Veranlagungsperioden.

⁹³ Abrufbar unter <https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/kreisschreiben/2000/W95-012.pdf.download.pdf/w95-012d.pdf> (zuletzt besucht am 12. März 2020).

⁹⁴ CHRISTOPH DEGEN, Das Schweizer Gemeinnützigkeitsrecht im europäischen Kontext, in: Dominique Jakob (Hrsg.), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa, Basel 2010, S. 107–117, S. 111.

⁹⁵ THOMAS SPRECHER/PHILIPP EGGER/GEORG VON SCHNURBEIN, Swiss Foundation Code 2015, Grundsätze und Empfehlungen zur Gründung und Führung von Förderstiftungen, Basel 2015, S. 51 ff.

⁹⁶ **Online-Voting** am 5. Zürcher Stiftungsrechtstag vom 30. Januar 2020: **Frage 7)** Soll die Vergütungsmöglichkeit für Stiftungsräte im Steuerrecht festgeschrieben werden? **Antwort: Ja 87%, Nein 13%.**

V. Resümee

[61] Der Vorentwurf der RK-SR verdient Unterstützung. Die vorstehenden Ausführungen haben indes gezeigt, dass nicht nur einige Vorschläge des Vorentwurfs Ergänzungen benötigen, sondern auch an weiteren Stellen des Stiftungsrechts Modifizierungen vorgenommen werden müssen. Wenn an das Stiftungsrecht tatsächlich Hand angelegt wird, macht es grösstmöglichen Sinn, dies in einem ganzheitlichen Ansatz zu tun, der die wichtigsten Probleme dauerhaft löst. Viele der vorangegangenen Vorschläge waren (notwendige) Klarstellungen, manche massvolle Änderungen oder Modernisierungen. Das Stiftungsrecht der Schweiz ist im Prinzip auf einem hohen Niveau. Allerdings ist wichtig, langjährige Baustellen zu schliessen. Zum anderen ist der zunehmend restriktiven Praxis der Gerichte, der Aufsichts- und der Steuerbehörden entgegenzuwirken, die einem Zeitgeist von Kontrolle und Restriktionen zu folgen scheinen und dem Stiftungssektor hierdurch die Luft abdrücken könnten. Am Ende des Tages geht es vielleicht weniger darum, den Stiftungsstandort zu stärken, als vorzubeugen, ihn nicht nachhaltig zu schwächen.⁹⁷

Prof. Dr. DOMINIQUE JAKOB, M.I.L. (Lund), ist Ordinarius für Privatrecht und Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich. Daneben fungiert er als unabhängiger Berater im Bereich des nationalen und internationalen Stiftungsrechts sowie der Vermögens- und Nachlassplanung (www.dominique-jakob.com). Der Beitrag beruht auf dem Vortrag des Verfassers, den dieser am 5. Zürcher Stiftungsrechtstag am 30. Januar 2020 gehalten hat (www.zentrumstiftungsrecht.uzh.ch).

⁹⁷ **Online-Voting** am 5. Zürcher Stiftungsrechtstag vom 30. Januar 2020: **Frage 8**) Sollte insgesamt die Reformagenda im Stiftungsrecht weiterverfolgt werden (oder lieber alles gelassen werden wie es ist)? **Antwort: Ja 90%, Nein 10%**.